

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **24 (1924)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beschluss des Regierungsrates

11. Jan.
1924.

betreffend

Abänderung des Tarifs für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 26. Juni 1907 und des Regierungsratsbeschlusses betr. die Abänderung dieses Tarifes vom 10. Dezember 1919.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktionen der Landwirtschaft, der Finanzen und der Sanität, nach Anhörung der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums und des Vorstandes des Vereins bernischer Tierärzte und in Ausführung des Regierungsratsbeschlusses vom 22. Dezember 1922

beschliesst:

Der Abschnitt C «Gebühren der Tierärzte» des Tarifs für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 26. Juni 1907 wird folgendermassen abgeändert:

I.

C. Gebühren der Tierärzte.

§ 22.

Verrichtungen in der Privatpraxis.

- | | |
|--|------------------|
| 1. Eine Konsultation oder eine Untersuchung bei der Wohnung des Tierarztes | Fr. |
| | 1. 50 bis 4. 50 |
| 2. Eine briefliche Konsultation | 1. 50 bis 7. 50 |
| 3. Eine telephonische Konsultation | 1. 50 bis 3. — |
| 4. Ein Besuch bei Tag bis auf 1 km von der Wohnung des Tierarztes | 1. 50 bis 4. 50 |
| 5. Für jeden weitem Kilometer Entfernung als Zulage zur Taxe des Besuches | — . 75 bis 1. 50 |

11. Januar
1924.

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 6. | Notwendige Transportauslagen sind nach § 4 des Tarifes vom 26. Juni 1907 zu berechnen | |
| 7. | Werden beim gleichen Besitzer mehrere Tiere untersucht, so ist für jedes fernere Stück zu berechnen | Fr.
— .75 bis 1. 50 |
| 8. | Wird der Tierarzt unterwegs zur Untersuchung von Tieren begehrt, pro Stück | 1. 50 bis 4. 50 |
| 9. | Konsultation zwischen zwei und mehr Tierärzten für jeden (exklusive Reisevergütung) | 7. 50 bis 15. — |
| 10. | Für notwendige oder begründete längere Anwesenheit beim kranken Tiere pro Stunde bei Tag oder Nacht | 3. — bis 4. 50 |
| 11. | Für Verrichtungen, welche einen ganzen Tag (8 Stunden) in Anspruch nehmen, ein Taggeld von | 30. — |
| 12. | Für nächtliche Verrichtungen gelten die doppelten Gebühren.
(April bis September: 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.)
(Oktober bis März: 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.) | |
| 13. | Für Bestellung zu einer Geburt etc. (Pikettstellung) kann eine angemessene Entschädigung beansprucht werden. | |
| 14. | Einfache Operationen (ohne Verbandmaterial)
Aderlass, Abszess öffnen, Nähte, Eiterbandziehen, Brennen, Zahnschneiden, Extraktion von Milchzähnen, Coupieren der Ohren bei Hunden, Applikation der Schlundröhre, | 1. 50 bis 7. 50 |

11. Januar
1924.

Thoracocentesis, Laparocentesis,
Gastrocentesis, Gastrotomie, Entero-
centesis, Zitzenoperationen, Kathe-
terisieren, Cystoparacentesis, Kastration
kleiner männlicher Haustiere etc.

15. Kompliziertere chirurgische und ge-
burtshilfliche Operationen (ohne Ver-
bandmaterial) Fr.
7. 50 bis 30. —
Trepanation, Extraktion von Ersatz-
zähnen, Aderfisteln, Tracheotomie,
Oesophagotomie, Laparotomie, Her-
niotomie, Amputation der Mamma,
der Rute, Urethrotomie, Cystotomie,
Kastration grösserer männlicher
Haustiere, Kastration weiblicher
Haustiere, Tenotomie, Spatschnitt,
Neurektomie, Punktion der Sehnen-
scheidengallen, Geburtshilfe, Pla-
centa ablösen etc.
16. Ganz schwierige chirurgische Ope-
rationen (ohne Verbandmaterial) 30. — bis 75. —
Amputationen, Luftsackoperation,
Laryngotomie, Enterotomie, Kastration
von Kryptorchiden etc.
17. Eingehende spezialistische Unter-
suchung, inbegriffen mikroskopische
und chemische Untersuchung . . . 5. — bis 30. —
18. Subkutane, intravenöse und intra-
tracheale Injektion (Medikament
nicht inbegriffen) 1. 50 bis 7. 50
19. Privatimpfung (Impfstoff nicht in-
begriffen) 3. — bis 7. 50
20. Narkose 7. 50 bis 15. —
21. Die Anfertigung oder Ausstellung
eines Zeugnisses 1. 50 bis 7. 50

11. Januar 1924. 22. Sektion, sofern sie vom Inhaber des Tieres verlangt wird Fr. 7. 50 bis 30. —
23. Die Konsultation des Tierarztes bei An- und Verkauf von Tieren wird mit 1—5% der Verkaufssumme honoriert.

§ 23.

I. Veterinärpolizeiliche Verrichtungen.*A. Wegvergütung.*

1. Der erste Kilometer von der Wohnung des Tierarztes wird grundsätzlich nicht entschädigt. Fr.
2. Für jeden weitem Kilometer in einfacher Aufrechnung 1. —
Im Gebirge werden 300 m Höhendifferenz = 1 Wegstunde zu 5 km berechnet.
Ausser dieser Wegentschädigung dürfen keine besondern Transportauslagen verrechnet werden.

B. Zeitvergütung.

1. Zeitvergütung pro Stunde Arbeitszeit 4. —
2. Ein Taggeld für mindestens 8 Stunden Arbeitszeit 30. —

C. Untersuchung lebender Tiere.

1. Für die Untersuchung sämtlicher Haustiere mit Ausnahme des Geflügels, für das erste Stück 2. —
2. Für jedes weitere Stück —. 50, bis zur Höhe eines Taggeldes.
- Wegvergütung gemäss § 23, Abschnitt A, Ziffern 1 und 2 dieses Tarifes.

11. Januar
1924.*D. Untersuchung toter Tiere (Sektionen).*

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die Sektion eines Tieres bei Milzbrand,
Rotz und Wut | Fr. 18. — |
| 2. Für die Sektion eines Tieres bei Rausch-
brand | 12. — |
| 3. Für die Sektion eines Schweines bei Rotlauf,
Schweineseuche und Schweinepest | 6. — |
- Wegvergütung gemäss § 23, Abschnitt A, Zif-
fern 1 und 2 dieses Tarifes.
Auslagen für Porti und Packmaterial fallen zu
Lasten des Besitzers.

E. Berichterstattung.

- | | |
|---|------|
| 1. Für jede Berichterstattung auf vorgedrucktem
Formular | 1. — |
| 2. Berichterstattung auf nicht vorgedruckten For-
mularen, sofern solche seitens der seuchen-
polizeilichen Organe verlangt wird: | |
| im Umfange eines Memorandums | 1. — |
| im Quartumfang | 2. — |
| für eine Folioseite | 3. — |
| für zwei Folioseiten | 4. — |
| für drei und mehr Folioseiten | 5. — |

(Die Ausfertigung der Schatzungsprotokolle wird
grundsätzlich nicht honoriert.)

F. Prüfung amtlicher Kontrollen.

- | | |
|---|------|
| 1. Für die Prüfung und Berichterstattung über
eine Fleischschaukontrolle | 5. — |
| 2. Für die Prüfung und die Berichterstattung über
eine Viehverkehrskontrolle von
1 bis 300 ausgegebenen und eingenommenen
Scheinen | 3. — |

11. Januar 1924.	300 bis 500 ausgegebenen und eingenommenen Scheinen	Fr. 5. —
	500 und mehr ausgegebenen und eingenommenen Scheinen	8. —

G. Desinfektionen.

Für die Beaufsichtigung der Desinfektion pro
Stunde 4. —

Für die Desinfektion bei Rauschbrand sowie bei den anzeigepflichtigen Schweinekrankheiten wird in der Regel nur eine Stunde Arbeitszeit entschädigt. Für die Desinfektion grösserer Ställe wird dagegen eine entsprechend längere Arbeitszeit vergütet.

Wegvergütung gemäss § 23, Abschnitt A, Ziffern 1 und 2 dieses Tarifes.

Eine Wegvergütung wird jedoch nur dann ausgerichtet, wenn die Desinfektion nicht unmittelbar nach der Sektion durchgeführt werden kann.

Die Kosten der Desinfektionsmittel gehen zu Lasten des Tierbesitzers; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 14 des Gesetzes betreffend die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921.

H. Seuchenverdachtsfälle.

Bei Seuchenverdachtsfällen werden aus der Tierseuchenkasse folgende Entschädigungen ausgerichtet:

1. Bei Verdacht auf Milzbrand sowie auf Maul- und Klauenseuche:

Sektion, Untersuchung und Wegvergütung gemäss den Ansätzen dieses Tarifes. Die Berichterstattung wird in solchen Fällen nicht extra honoriert.

2. Bei allen andern Verdachtsfällen anzeigepflichtiger Krankheiten, und zwar:

11. Januar
Fr. 1924.

Für ein Tier des Pferde- oder Rindergeschlechts 10. —

Für alle übrigen Tiere 5. —

Alle übrigen Kosten (z. B. Weg- und Zeitvergütung, Auslagen für Porti und Packmaterial, eventuelle Transportauslagen) fallen zu Lasten des Tierbesitzers.

Bei Seuchenverdachtsfällen werden die Verrichtungen der Kreistierärzte in der Regel nur honoriert, wenn hierfür amtlich und wenn möglich schriftlich von zuständiger Stelle (Regierungsstatthalter, behandelnder Tierarzt, Ortspolizeibehörde, Viehinspektor, Fleischschauer, Kantonspolizei, Abdecker) Auftrag zur Untersuchung erteilt wurde.

Die erhaltene schriftliche Aufforderung ist dem Berichte beizufügen.

I. Instruktionkurse.

Honorar der Kursleiter:

a) für ganztägige Kurse 30. —

b) für halbtägige Kurse 20. —

Wegvergütung gemäss § 23, Abschnitt A, Ziffern 1 und 2 dieses Tarifs.

Für die Beschaffung von Demonstrationmaterial usw. haben die Kursleiter Anrecht auf die Rückvergütung der bezüglichen Auslagen.

II. Impfungen.

Die Kosten der Impfungen fallen zu Lasten der Tierbesitzer; sie werden von der Landwirtschaftsdirektion nur dann übernommen, wenn dies ausdrücklich zugesichert wurde.

11. Januar
1924.

Fr.

a) Milzbrand und Rauschbrand.

Schutz- und Heilimpfungen (inkl. Berichterstattung) pro Stück, je 2. —
sofern am gleichen Ort und Tag nicht mehr als 10 Stück geimpft werden.

Bei einer Stückzahl von 11—20 am gleichen Ort und Tag, pro Stück je. 1. 50

Bei 21 und mehr Stück, pro Stück 1. 20 bis 1. 30

Der Ansatz von 1. 30 soll in der Regel nur in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen, wo die Tiere nicht auf bestimmte Plätze zum Zwecke der Impfung zusammengestellt werden. Wegvergütung gemäss § 23, Abschnitt A, Ziffern 1 und 2 dieses Tarifes für jede Impfung, sofern am gleichen Ort und Tag nicht mehr als 40 Stück geimpft werden; andernfalls kann eine Wegvergütung nicht berechnet werden. Die Wegvergütung ist gleichmässig auf die Zahl der geimpften Tiere zu verteilen.

b) Schweinerotlauf, Schweineseuche, Schweinepest.

Schutz- und Heilimpfungen (inkl. Berichterstattung) pro Stück je 2. —

sofern am gleichen Tag beim nämlichen Eigentümer nicht mehr als 10 Stück geimpft werden; werden jedoch mehr als 10 Stück geimpft, pro Stück je 1. 20 bis 1. 50

Wegvergütung gemäss § 23, Abschnitt A, Ziffern 1 und 2 dieses Tarifes für jede Impfung, sofern am gleichen Ort und Tag nicht mehr als 40 Stück geimpft werden; andernfalls kann eine Wegvergütung nicht verrechnet werden. Die Wegvergütung ist gleichmässig auf die Zahl der Impflinge zu verteilen.

11. Januar
1924.

c) Rotz. Diagnostische Impfungen und Blutuntersuchungen:

Diagnostische Impfungen (Mallein-Impfungen) fallen nur dann zu Lasten der Tierseuchenkasse, wenn dieselben im speziellen Auftrag der Landwirtschaftsdirektion oder des Kantons-tierarztes ausgeführt werden. Die Kosten der Blutentnahme bei Importpferden zum Zwecke der Blutuntersuchung fallen ebenfalls zu Lasten der Tiereigentümer und betragen je nach Stückzahl pro Stück. 3. — bis 6. —
Allfällige Wegentschädigung gemäss § 23, Abschnitt A, Ziffern 1 und 2 dieses Tarifs.

Fr.
6. —

Für die serologische Untersuchung, pro Stück 8. — bis 10. —

III. Marktpolizei.

Für die Ausübung der Marktinspektionen 12. — bis 20. —
Wegvergütung gemäss § 23, Abschnitt A, Ziff. 1 und 2 dieses Tarifes.

IV. Gerichtstierärztliche Verrichtungen in Zivil- und Strafsachen.

1. Für die Vornahme einer Expertise . 10. — bis 30. —
Wegentschädigung gemäss § 23, Abschnitt A, Ziffern 1 und 2 dieses Tarifes.
2. Für die Ausarbeitung und Ausfertigung eines Gutachtens bis auf zwei Folioseiten 10. — bis 20. —
Gutachten von grösserem Umfange werden je nach Seitenzahl entsprechend höher berechnet mit 5 Fr. bis 7 Fr. pro Seite von mindestens 600 Buchstaben, bis zu einem Maximum von 60 Fr.

11. Januar 3. Für das Erscheinen als Sachverständiger bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen (vor Polizeirichter, korrekzionellem Gericht, Assisen) . . . 20. — bis 30. — Fr.
1924. Bei Verhandlungen ausserhalb des Wohnortes des Tierarztes wird ausser den wirklichen Transportauslagen (Eisenbahn, Dampfschiff, Autokurs, Post) die Zeitversäumnis von 4 km Entfernung an für jeden Kilometer in einfacher Aufrechnung mit 50 Rp. vergütet. Können die oben genannten Transportmittel nicht benutzt werden, so beträgt die Entschädigung 1 Fr. pro km in einfacher Aufrechnung, und zwar von 4 km Entfernung an.
4. Expertisen, Untersuchungen und Gutachten zu Zivilprozesszwecken können $\frac{1}{3}$ höher als obige analoge Ansätze für Verrichtungen in Strafsachen honoriert werden.
- Aktenstudium ist in solchen Fällen besonders zu honorieren.

II.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1923 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

III.

Durch diesen Regierungsratsbeschluss werden alle im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben; insbesondere:

1. Abschnitt C «Gebühren für Tierärzte» des Tarifes für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 26. Juni 1907.

2. Die Zusammenstellung des Tarifs der im Verkehr mit der Direktion der Landwirtschaft geltenden Tarife vom 15. Januar 1908. 11. Januar 1924.

3. Der Regierungsratsbeschluss betreffend die Abänderung des Tarifs für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 10. Dezember 1919.

4. Der Auszug aus der Zusammenstellung der im Verkehr mit der Direktion der Landwirtschaft gültigen Tarife für tierärztliche Verrichtungen vom 1. Dezember 1921.

5. Der Regierungsratsbeschluss betreffend den Tarif für veterinär-polizeiliche Verrichtungen vom 22. Dezember 1922.

Bern, den 11. Januar 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Lohner,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

1. Febr.
1924.

Verordnung

über

die Berufslehre im Schreinergererbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung des § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbebammer, auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Im Schreinergererbe beträgt die Dauer der Lehrzeit 3 $\frac{1}{2}$ Jahre.

§ 2. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in allen im Berufe vorkommenden Fächern auszubilden.

Bau- und Möbelschreiner sind auch im Reissen, Möbelschreiner im Beiz- und Polierverfahren auszubilden.

§ 3. Die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge darf innerhalb der in § 10 des Gesetzes festgesetzten Schranken diejenige der Arbeiter nicht mehr als um eine halbe Stunde überschreiten, dringende Notfälle vorbehalten.

Nacht- und Sonntagsarbeit für Lehrlinge ist verboten. Staatlich anerkannte Feiertage sind dem Lehrling als Ruhetage freizugeben.

§ 4. Die zulässige Anzahl Lehrlinge wird, wie folgt, festgesetzt:

Beschäftigt der Meister keinen oder weniger als 5 Arbeiter, so darf er einen Lehrling halten.

Betriebe mit 5 gelernten Arbeitern dürfen 2 Lehrlinge annehmen. Auf je 5 weitere gelernte Arbeiter wird ein Lehrling mehr gestattet.

1. Febr.
1924.

§ 5. Jeder Lehrling hat Anspruch auf jährlich mindestens eine Woche ununterbrochener Ferien.

§ 6. Werden von schweizerischen oder kantonalen Berufsverbänden die Fachprüfungen der Lehrlinge besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zuhanden der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen). Diese Lehrlinge haben die Schulprüfungen (§ 24, lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

§ 7. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Februar 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Lohner,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

5. Febr.
1924.

Verordnung

betreffend

die Automobilkontrolle.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 9 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern sowie von § 18 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer;

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 1. Die in den bestehenden Vorschriften vorgesehenen Verkehrs- und Fahrbewilligungen (einschliesslich der Bewilligungen für Versuchs-, Probe- und Lehrfahrten) für Automobilwagen und Motorräder sowie diesen gleichgestellte Fahrzeuge mit motorischem Antriebe sind inskünftig durch das Automobilkontrollbureau der kantonalen Polizeidirektion nach deren Weisungen direkt auszustellen.

§ 2. Die bestehenden Vorschriften zur Erlangung dieser Bewilligungen bleiben in Kraft mit der Änderung, dass die bezüglichen Gesuche, Meldungen, Rücksendungen von Kontrollschildern usw. direkt an das Automobilkontrollbureau der Polizeidirektion zu richten sind, welches ebenfalls für die Steuertaxation erstinstanzlich zuständig ist.

§ 3. Alle aus dieser Änderung sich allenfalls als notwendig ergebenden Erlasse werden von der Polizeidirektion auf dem Instruktionswege ausgegeben. 5. Febr. 1924.

§ 4. Der § 6 der Vollziehungsverordnung vom 21. Juli 1914 wird abgeändert und erhält folgende Fassung:

„Verkehrs- und Fahrbewilligungen, für welche eine jährliche Erneuerung vorgesehen ist, sind zu erneuern, sobald das betreffende Fahrzeug im neuen Jahre in Zirkulation gesetzt werden soll, spätestens aber binnen 2 Monaten nach deren Ablauf.“

§ 5. Diese Verordnung ist bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie tritt auf einen durch die Polizeidirektion zu bezeichnenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 5. Februar 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident i. V.:

Simonin,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

15. Feb.
1924.

Verordnung

betreffend

Mietzinszuschüsse.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 90 des Besoldungsdekretes vom
5. April 1922 auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Die Verordnung betr. die Ausrichtung von Zuschüssen an die Mietzinse, vom 8. Oktober 1921, wird unter Aufhebung und Abänderung der nachstehenden Bestimmungen auch für das Jahr 1922 anwendbar erklärt:

Der § 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 5. Die Prüfung der Anmeldungen erfolgt durch die Finanzdirektion, welche dem Regierungsrat auf Grund der Akten ihre Anträge stellt.

Der Regierungsrat entscheidet in jedem einzelnen Falle nach freiem Ermessen.

II. Die §§ 6, 7 und 8, sowie der § 12 werden aufgehoben.

III. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 15. Februar 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Lohner,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Beschluss des Regierungsrates

4. März
1924.

betreffend

die Aufhebung des Beschlusses vom 6. Januar 1922 über die Unterstützung notleidender Betriebe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschliesst:

1. Der Beschluss vom 6. Januar 1922 über die Unterstützung notleidender Betriebe wird aufgehoben.

2. Die Rückerstattung der Produktionsbeiträge bleibt vorbehalten für den Fall, dass die Betriebsergebnisse der Subventionsnehmer dies rechtfertigen.

3. Mit der Durchführung dieser Massnahme wird das kantonale Arbeitsamt betraut.

Bern, den 4. März 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Lohner,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

11. März
1924.

Verordnung

betreffend

Einstellung der Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 4. März 1924 betreffend Einstellung der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Vom 15. März 1924 hinweg werden ausserordentliche Beiträge nach der kantonalen Verordnung vom 28. November 1922 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht mehr gewährt.

§ 2. Für die bereits subventionierten Arbeiten setzt das kantonale Arbeitsamt in Verbindung mit dem eidgenössischen Arbeitsamt die Fristen für die Durchführung fest.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. März 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Lohner,

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

D e k r e t

betreffend

11. März
1924.

Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei und Art. 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes, auf den Antrag des Regierungsrates;

beschliesst:

I. Die Art. 8, 20, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 42, 51 und 52 des interkantonalen Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914, werden wie folgt abgeändert:

Art. 8. Die Verkehrsbewilligung wird jeweilen für das laufende Kalenderjahr erteilt und ist alljährlich zu erneuern. Sie wird auf einem einheitlichen, durch das eidgenössische Departement des Innern festzusetzenden Formular ausgestellt und hat für das ganze Gebiet der Konkordatskantone Gültigkeit. Sie ist mitzuführen und

11. März 1924. auf Begehren eines Vertreters der zuständigen Behörde, der sich als solcher ausweist, vorzuzeigen. Der Wagen kann jederzeit durch die zuständige Behörde kontrolliert werden.

Diese Bewilligung ist mit der Veräusserung des Motorwagens übertragbar; doch muss die Eintragung des Namens des Inhabers von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantones des neuen Eigentümers berichtet werden.

Der Automobilinhaber ist verpflichtet, jeden Wechsel im Besitz eines Automobils innert einer Frist von 8 Tagen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Art. 20. Für Motorwagen und Motorfahräder kann der die Verkehrsbewilligung ausstellende Kanton alljährlich eine Steuer beziehen. Immerhin wird bei Handänderung eines Wagens von einem Kanton zum andern bis Ende des Kalenderjahres eine Steuer im neuen Bestimmungskanton nicht bezogen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Steuer bis zu diesem Zeitpunkt im Herkunftskanton bezahlt worden ist. Diese Vorschrift gilt nur soweit, als unter den Kantonen Gegenrecht gehalten wird.

Überdies hat der Kanton das Recht, behufs Deckung der gehabten Kosten für die Prüfung der Führer und Wagen, für Schilder, für Ausstellung der Bewilligungen und für sonstige Leistungen, Gebühren zu erheben.

Die Höhe der Steuern und der Gebühren wird von den Kantonen auf Grund ihrer Gesetze bestimmt.

Art. 30. Jeder Motorwagen muss von Beginn der Dämmerung an auf der Vorderseite mit zwei weissen Lichtern und auf der hintern Seite mit einem roten Lichte versehen sein; der hintere Nummernschild muss derart beleuchtet werden, dass er deutlich lesbar ist. Jeder ins Schlepptau genommene Wagen muss auf der Hinterseite ein rotes Licht haben.

11. März
1924.

Die Strasse soll nach vorn auf eine genügende Strecke hin beleuchtet werden. Immerhin ist der Gebrauch von stark blendenden Lichtern in Ortschaften untersagt.

Stark blendende Scheinwerfer müssen bei Kreuzungen und Begegnungen abgeblendet werden.

Motorfahräder sollen vorn ein weisses, hinten ein rotes Licht führen. Sofern ein Seitenwagen mitgeführt wird, hat er vorn ebenfalls ein Licht zu tragen.

Art. 31. Jeder Motorwagen muss mit einem Horn von tiefem Tone versehen sein. Die Anwendung dieses Signalapparates ist jedem andern Fahrzeuge verboten.

Der Gebrauch eines zweiten Signalapparates ist gestattet. Der Führer soll die Warnvorrichtung so oft es zur Sicherheit des Verkehrs als nötig erscheint, namentlich auch bei scharfen Kurven, und immer dann zur Anwendung bringen, wenn er von einer Strasse in eine andere einbiegt.

Dem Führer ist es untersagt, sich in Städten und Dörfern, sowie zur Nachtzeit ohne Grund der Warnvorrichtung zu bedienen.

Für die Motorfahräder ist als Warnsignal ausschliesslich das Horn mit gellendem Tone zulässig.

Für die Anwendung dieses Signales gelten im übrigen die nämlichen Bestimmungen wie für den Gebrauch des Warnsignales bei den Motorwagen.

Art. 32. Den Motorwagen und den Motorfahrädern ist das Fahren mit offenem Auspuff verboten. Der Führer hat dafür zu sorgen, dass, abgesehen von Momenten des Anfahrens, Geschwindigkeitswechsels usw., kein belästigender Rauch entsteht.

Art. 35. Beim Durchfahren von Städten und Ortschaften darf die Fahrgeschwindigkeit für Motorwagen

11. März und Motorräder Werktags 30 km, Sonntags 25 km nicht
1924. übersteigen.

Die Geschwindigkeit muss auf engen Brücken und engen Strassen, bei Kehren, steilen Strecken und ferner überall da, wo die zuständige Behörde durch Warnungstafel eine verminderte Geschwindigkeit ausdrücklich vorschreibt, sowie bei Nebel und Nacht, so verringert werden, dass das Fahrzeug sofort angehalten werden kann.

Diese verringerte Geschwindigkeit ist ebenfalls einzuhalten, wenn das Fahrzeug militärische Abteilungen, Umzüge aller Art, bespannte Fuhrwerke, oder Viehherden begegnet oder überholt.

Die zuständige Behörde wird überdies durch Aufschriften die Brücken bezeichnen, auf denen im Interesse ihrer Erhaltung eine Maximalgeschwindigkeit und Maximalbelastung nicht überschritten werden darf und diese festsetzen.

Bei staubiger oder kotiger Strasse soll die Geschwindigkeit derart vermindert werden, dass Passanten weder durch die Staubentwicklung noch durch den Kotwurf belästigt werden.

Art. 36. Die Fahrgeschwindigkeit für Motorwagen und Motorräder soll ausserhalb von Städten und Ortschaften werktags 50 km, Sonntags 40 km in der Stunde nicht übersteigen. Die Vorschriften von Alinea 2—5 des Art. 35 gelten auch ausserhalb der Ortschaften und Städte.

Bei vollständig freier Strecke darf werktags mit einer Geschwindigkeit von 60 km in der Stunde gefahren werden.

Die in den Artikeln 35 und 36 angegebenen Fahrgeschwindigkeiten gelten für das ganze Jahr.

11. März
1924

Art. 37. Auf Bergstrassen soll für Motorwagen und Motorräder die Fahrgeschwindigkeit 25 km in der Stunde nicht übersteigen. Im übrigen gelten auch für diese Strassen die Vorschriften von Alinea 2—5 des Art. 35.

Art. 42. Der Führer soll rechts fahren, nach rechts ausweichen und links vorfahren.

Strassenbiegungen nach rechts sollen kurz, solche nach links weit genommen werden.

Bei Strassengabelungen und -kreuzungen hat das Fahrzeug auf der Hauptstrasse den Vortritt. Der aus der Nebenstrasse kommende Führer hat die Geschwindigkeit so lange zu mässigen, bis er sich vergewissert hat, dass die Gefahr eines Zusammenstosses nicht besteht. Bei Kreuzungen von Strassen gleicher Breite oder in Zweifelsfällen hat jeder Führer seine Geschwindigkeit zu mässigen und dem Führer zur Rechten den Vortritt zu lassen.

An unübersichtlichen Stellen, besonders an Strassenbiegungen, darf nicht vorgefahren werden.

Beim Vorbeifahren oder bei Kreuzungen mit Strassenbahnen ist die von der Bahn nicht beanspruchte freie Strassenseite zu benützen.

Personentransportfahrzeuge haben das Vorrecht des Passierens vor andern Fahrzeugen, Automobile vor andern Fuhrwerken.

Die Bestimmungen des eidgenössischen Postverkehrsgesetzes bleiben gegenüber den Bestimmungen dieses Art. 42 vorbehalten.

Art. 51. Das Gesamtgewicht eines beladenen Motorwagens oder Motor-Omnibusses darf 10 Tonnen nicht übersteigen.

Die Belastung einer Achse darf vier Fünftel der Gesamtlast ausmachen, jedoch nicht mehr als 7 Tonnen betragen.

11. März
1924.

An jedem Wagen ist eine Tafel anzubringen, auf welcher das Gewicht des Vorder- und des Hinterwagens unbelastet und bei grösster Belastung anzugeben ist.

		Gewicht	
		Unbelastet	Bei grösster Belastung
V.			
H.			

Die Organe der Strassenbehörden und der Polizei sind zur Gewichtskontrolle jederzeit befugt.

Die zuständigen kantonalen und Gemeindebehörden bezeichnen die Strassen und Brücken, auf denen der Verkehr von Motorlastwagen mit der oben festgesetzten Maximalbelastung verboten ist.

Diese Strassen und Brücken müssen durch gut sichtbare Tafeln mit deutlicher Aufschrift für die Motorlastwagenführer kenntlich gemacht werden.

Art. 52. Für Motorlastwagen mit Vollgummibereifung beträgt die Maximalgeschwindigkeit bis zu 5 Tonnen Gesamtgewicht 25 km in der Stunde, über 5 Tonnen Gesamtgewicht 20 km. Diese Geschwindigkeit darf sich bei Motorlastwagen mit Pneubereifung und Bereifungsarten, sowie andern Vorrichtungen, welche die gleiche Elastizität herbeiführen wie die Luftbereifung, wie folgt erhöhen: bis zu 5 Tonnen Gesamtgewicht auf 35 km, über 5 Tonnen Gesamtgewicht auf 30 km.

Beim Durchfahren von Ortschaften und auf Bergstrassen beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Motorlastwagen und Auto-Omnibusse 15 Kilometer.

Motorlastwagen für Personalbeförderung und Auto-
omnibusse müssen mit Pneubereifung versehen sein.

11. März
1924.

Motorlastwagen, Traktoren und Anhängewagen mit Eisenbereifung oder mit stark beschädigten oder stark abgenützten Vollgummireifen, welche die Strasse erheblich schädigen, sind vom Verkehr auf der öffentlichen Strasse ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur für landwirtschaftliche Raupentraktoren zulässig, welche nicht zum Führen von Lasten dienen, und welche die Strasse nur auf dem direkten Weg vom Hof zum Feld und umgekehrt benützen.

Motorlastwagen mit einer Tragkraft unter einer Tonne und Personenautomobile, die für den Lasten-transport (Lieferungswagen) eingerichtet sind, unterliegen den für die Personenwagen aufgestellten Geschwindigkeitsvorschriften. In allen Fällen darf aber die Ladung dieser Wagen 1000 Kilogramm nicht erreichen. Art. 51, Al. 4, ist auch für diese Wagen anwendbar. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden nur Anwendung auf Motorwagen, die mit Pneumatikbereifung versehen sind.

Im übrigen gelten auch für diese Motorwagen die Vorschriften von Alinea 2—5 des Art. 35.

Vorbehalten bleiben die für besondere Verhältnisse aufgestellten weitergehenden Vorschriften.

II. Sofern und so lange die Annahme dieser Abänderungen durch die übrigen Konkordatskantone nicht stattfindet, und somit eventuell der Austritt des Kantons Bern aus dem Konkordat erfolgt, gelten die Bestimmungen des Konkordates vom 31. März 1914 mit diesen Abänderungen für den Kanton Bern als selbständige Vorschriften.

III. Durch die Bestimmungen dieses Dekretes wird an den übrigen bestehenden Vorschriften über den Automobil- und Fahrradverkehr nichts geändert.

11. März 1924. IV. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 11. März 1924.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

F. Siegenthaler,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

D e k r e t
über
die Gewerbegerichte.

11. März
1924.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 64, Abs. 1, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**I. Errichtung und Zusammensetzung der
Gewerbegerichte.**

§ 1. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, können Gewerbegerichte eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes vom 19. März 1905 (vgl. namentlich § 4 und § 33 c) und der bezüglichen Dekrete.

Die Gewerbegerichte entscheiden endgültig Streitigkeiten der genannten Art in einem Streitwert von unter Fr. 800. Hiervon sind ausgenommen Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits. Im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbe.

11. März 1924. gericht auch solche Fälle beurteilen. Eine Widerklage, deren Streitwert die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes übersteigt, kann nicht angebracht werden. Zusammenrechnung der von mehreren Klägern gegen denselben Beklagten geltend gemachten Klageansprüche findet nicht statt.

§ 2. Der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Es können sich mehrere Einwohnergemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Gewerbegerichten vereinigen (Art. 57 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden).

Es steht einer Einwohnergemeinde im Fall der Vereinigung frei, auf die selbständige Wahl von Beisitzern zu verzichten und das Gewerbegericht, an das sie sich anschliesst, in seiner jeweiligen Zusammensetzung anzuerkennen.

In diesem Falle ist § 52, Abs. 2, dieses Dekretes entsprechend anzuwenden.

Die in diesem Artikel erwähnten Beschlüsse der Einwohnergemeinden unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 3. Die Gewerbegerichte bestehen aus dem Obmann, den Beisitzern und dem Zentralsekretär (Art. 58, Abs. 1 und 3, des Gesetzes).

§ 4. Zum Zwecke der Aufstellung von Gewerbegerichten sind durch Gemeindereglement Gruppen der in Betracht fallenden Berufsgattungen zu bilden, deren Zahl jedoch nicht über acht hinausgehen darf.

Neuentstehende Berufsgattungen werden jeweilen durch Beschluss des Gemeinderates oder der Delegation der Gemeinderäte (§ 2, Abs. 2) unter Vorbehalt des

Rekurses an den Regierungsrat, in die bestehenden Gruppen eingereiht. 11. März
1924.

§ 5. Für jede der nach § 4 gebildeten Gruppen wird die durch das Gemeindereglement bestimmte Anzahl Beisitzer des Gewerbegerichtes gewählt.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgebern und von den Arbeitern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt (Art. 58, Abs. 2, des Gesetzes); es darf die Gesamtzahl für eine Gruppe 20 nicht übersteigen.

§ 6. Die Beisitzer der verschiedenen Gruppen wählen gemeinsam auf die gleiche Dauer die Obmänner, den Zentralsekretär und deren Stellvertreter (Art. 58, Abs. 3, des Gesetzes).

§ 7. Wahlberechtigt bei der Wahl der Beisitzer sind alle im Gewerbegerichtsbezirk domizilierten, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, Arbeitgeber und Arbeiter, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen oder während wenigstens einer Amtsperiode die Funktionen eines Amtsrichters versehen haben (Art. 59 und 102, Abs. 1, des Gesetzes).

§ 8. Die Annahme der Wahl als Beisitzer kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen. Wer das Amt eines Beisitzers zwei Jahre lang versehen hat, ist zur Ablehnung für die nächsten zwei Jahre befugt.

Die unbegründete Weigerung, das Amt eines Beisitzers zu übernehmen, zieht die in Art. 36 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 bestimmten Folgen nach sich. Über die Ablehnungsgründe entscheidet der Ge-

11. März 1924. meinderat, oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Gewerbegerichtskreise vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte. Der Ablehnende kann innerhalb 10 Tagen an den Regierungsstatthalter seines Amtes rekurrieren. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann der Rekurs an den Regierungsrat, gemäss Art. 35 des Gemeindegesetzes, stattfinden.

§ 9. Den Einwohnergemeinderäten oder, im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden, einer Delegation der Gemeinderäte, liegt die Anfertigung von Stimmregistern ob, welche nach Gruppen für die Arbeitgeber und Arbeiter getrennt zu führen sind.

Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Geschäftsbetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Personen gleich, welche einen Jahreslohn von wenigstens Fr. 4000 erhalten.

Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören.

Das Stimmregister ist acht Tage vor den Wahlen öffentlich aufzulegen. Über die Zuteilung eines Wählers zu einer der Gruppen, sowie über die Auftragung auf das Stimmregister der Arbeitgeber oder der Arbeiter entscheidet der Gemeinderat oder die Delegation, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

§ 10. Die Einwohnergemeinderäte (oder deren Delegation) ernennen die Wahlausschüsse und bezeichnen die Wahllokale, und zwar getrennt für die Arbeitgeber und Arbeiter. Werden für mehrere Gruppen die gleichen Ausschüsse und Lokale bezeichnet, so sind für jede Gruppe besondere Kontroll- und Wahlurnen aufzustellen und Wahlzettel von verschiedener Farbe auszugeben.

Im übrigen finden auf diese Wahlen die Bestimmungen des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen entsprechende Anwendung.

11. März
1924.

§ 11. Sind die Wahlen einer Gruppe oder der Abteilung einer Gruppe wiederholt nicht zustande gekommen oder wiederholt ungültig erklärt worden, so können die Wahlen für die nächste Amtsperiode durch den Gemeinderat oder, im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden, durch die Delegation der Gemeinderäte vorgenommen werden.

§ 12. Die Eigenschaft eines Beisitzers des Gewerbegerichtes verliert,

1. wer seinen Beruf während eines Jahres nicht ausübt;
2. wer aus der Stellung des Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters übertritt und umgekehrt;
3. wer die Voraussetzungen der Wählbarkeit verliert;
4. wer den Bezirk des Gewerbegerichtes bleibend verlässt.

Die Amtsentsetzung eines Beisitzers der Gewerbegerichte kann eintreten in Fällen grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit, und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851 über die Abberufung der Behörden und Beamten.

§ 13. Hat sich die Zahl der Beisitzer einer Gruppe um den vierten Teil oder einer Abteilung einer Gruppe um die Hälfte vermindert, so sind in dem im § 11 vorgesehenen Verfahren Ergänzungswahlen anzuordnen.

§ 14. Die Obmänner der Gewerbegerichte, ihre Stellvertreter und die Beisitzer sowie der Zentralsekretär und seine Stellvertreter werden durch den Regierungstatthalter beeidigt (Art. 101, Abs. 7, des Gesetzes).

§ 15. Nach erfolgter Wahl und Beeidigung der Beisitzer der verschiedenen Gruppen werden dieselben vom Gemeinderat oder der Delegation der Gemeinderäte zu einer Vollversammlung einberufen, in welcher von ihnen in geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr zu wählen sind:

11. März
1924.

1. der Obmann der Gewerbegerichte und sein Stellvertreter.

In grösseren Kreisen kann das Gemeindeglement die Wahl mehrerer Obmänner und Stellvertreter anordnen;

2. der Zentralsekretär und seine Stellvertreter.

Bei der Wahl der Obmänner, des Zentralsekretärs und deren Stellvertreter sind die Gruppen der Arbeitgeber und Arbeiter, soweit dies möglich ist, gleichmässig zu berücksichtigen.

Wird ein zweiter Wahlgang nötig, so entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit wird das Los gezogen.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Gemeinderates (oder der Delegation) geleitet. Ein von der Versammlung zu bezeichnender Sekretär führt das Protokoll.

§ 16. Der Obmann hat sowohl die etwa notwendig werdenden Plenumsversammlungen als die Sitzungen der einzelnen Gruppengerichte zu leiten. In Verhinderungsfällen oder wenn mehrere Gruppengerichte gleichzeitig Sitzung halten, hat ein Stellvertreter ihn zu vertreten. Sind mehrere Obmänner und Stellvertreter gewählt, so teilen sich dieselben in die Aufgabe. Das Gemeindeglement hat hierüber die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 17. Der Zentralsekretär hat jeden Wochentag während der durch die Vollversammlung bestimmten und öffentlich bekanntzumachenden Stunden in allen in den Kompetenzkreis der Gewerbegerichte fallenden Fragen unentgeltlich Rat und Auskunft zu erteilen, die Begehren der Rechtssuchenden entgegenzunehmen und dem Obmann zu unterbreiten.

Er erlässt die Einladungen zu den verschiedenen Sitzungen und die Ladungen an die Parteien, führt die Protokolle

der Vollversammlung und der Gruppensitzungen und besorgt alle erforderlichen Ausfertigungen und Mitteilungen. 11. März 1924.

Ihm liegt im fernern der Einzug der Gebühren, Bussen etc. und die Buchführung darüber, sowie die Besorgung des Archivs ob.

Ist er verhindert oder finden mehrere Sitzungen gleichzeitig statt, so wird er durch einen der Stellvertreter ersetzt.

§ 18. Das Gewerbegericht jeder Gruppe verhandelt und entscheidet:

- a) wenn der Streitwert (ohne Zusammenrechnung von Klage und Widerklage) nicht über Fr. 400 beträgt, in der Besetzung von drei Mitgliedern, mit Einschluss des Obmannes;
- b) wenn der Streitwert mehr als Fr. 400 beträgt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern, mit Einschluss des Obmannes.

Ausser dem Vorsitzenden sind jeweilen je ein bzw. zwei Mitglieder aus der Abteilung der Arbeitgeber und der Arbeiter beizuziehen. Das Gericht ist vorschriftsmässig besetzt, wenn zur Verhandlung gleich viele Beisitzer aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beigezogen werden. Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

§ 19. Beisitzer, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen ausbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, sind durch den Obmann zu einer Busse von Fr. 2 bis Fr. 20 und zu den Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

11. März
1924.

§ 20. Die Gewerbegerichte stehen unter der Aufsicht des Appellationshofes, dem sie alljährlich einen Bericht und eine tabellarische Übersicht über ihre Verrichtungen einzugeben haben. Bericht und Übersicht sind auch der kantonalen Justizdirektion einzureichen.

II. Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§ 21. In die Kompetenz der Gewerbegerichte fallen alle in § 1 angeführten Streitigkeiten.

Zuständig ist ein Gewerbegericht dann, wenn der Beklagte in dessen Bezirk wohnt oder die streitige Verpflichtung in demselben zu erfüllen ist. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl (Art. 55 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden). Für Beklagte, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantonsgebietes haben, bleibt Art. 59 der Bundesverfassung vorbehalten.

§ 22. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird diejenige der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Hat sich der Beklagte vor einem unzuständigen ordentlichen oder Gewerbegericht eingelassen, und hat dieses seine Kompetenz auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, so wird das Gericht zur Beurteilung kompetent, sofern der Streitgegenstand dem willkürlichen Verfügungsrecht der Parteien zusteht.

Die Übertragung an Schiedsrichter bleibt den Parteien auch gegenüber den Gewerbegerichten vorbehalten (Art. 56 des Gesetzes).

Arbeitgeber und Arbeiter, welche in Gemeinden wohnen, in welchen ein Gewerbegericht nicht besteht, können in Streitigkeiten der in § 1 bezeichneten Art eines der bestehenden Gewerbegerichte als Schiedsgericht anrufen.

§ 23. Gesuche um Rechtshilfe sind von den Gewerbeberichten an die Gerichtspräsidenten zu richten, und es ist ihnen von denselben Folge zu geben.

11. März
1924.

III. Verfahren.

§ 24. Die Sitzungen der Gewerbegerichte sind öffentlich. Sie sollen auf eine Tageszeit verlegt werden, welche der beruflichen Tätigkeit der Richter am wenigsten hinderlich ist.

Wo es die Sittlichkeit gebietet oder wo es im Interesse der Sache als zweckmässig erscheint, dürfen die Verhandlungen auf Gerichtsbeschluss hin unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden.

Die Gemeinden haben unentgeltlich geeignete Lokale zur Abhaltung der Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

§ 25. Jedes Gewerbegericht stellt ein Reglement auf, in welchem die Audienztage und Audienzstunden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder einzuberufen sind, bestimmt werden.

Durch das Reglement kann dem Obmann das Recht eingeräumt werden, für einzelne Fälle die Reihenfolge abzuändern und, sofern es notwendig erscheint, Mitglieder einzuberufen, welche bestimmten Berufen oder Berufszweigen angehören.

Das Reglement ist im Audienzzimmer und im Bureau des Zentralsekretärs anzuschlagen.

§ 26. Wer eine Sache vor die Gewerbegerichte zu bringen wünscht, hat sein Begehren schriftlich oder mündlich beim Zentralsekretär anzubringen. Der letztere ist befugt, besonders in dringenden Fällen, eine aussergerichtliche gütliche Verständigung anzustreben. Wird die gerichtliche Erledigung des Streites notwendig, so teilt er dem Kläger Tag, Stunde und Ort der Sitzung

11. März 1924. des Gewerbegerichtes mit und erlässt an den Beklagten eine Ladung durch eingeschriebenen Brief, welcher ausser diesen Angaben das Klagebegehren und die Androhung enthalten soll, dass im Falle des Ausbleibens die vorgesehenen Folgen eintreten werden.

Je nach der Dringlichkeit der Sache kann die Verhandlung auf einen näheren oder entfernteren Termin angesetzt werden.

In der Regel soll die briefliche Ladung dem Beklagten spätestens am Tage vor dem Termine zukommen.

§ 27. Die Parteien können an den ordentlichen Sitzungstagen auch freiwillig und ohne Ladung und Terminbestimmung vor dem Gewerbegericht erscheinen.

§ 28. Die Zustellung der brieflichen Ladung hat gleiche Wirkungen wie die gerichtliche Vorladung.

§ 29. Die Parteien sollen persönlich erscheinen und ihre Sache mündlich vorbringen.

Kommerzielle und industrielle Unternehmungen können sich durch ihre Geschäftsführer, Prokuristen oder Werkführer vertreten lassen.

In Fällen von Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung darf eine Verbeiständung oder Vertretung durch Familienangehörige oder Berufsgenossen stattfinden.

Minderjährige Parteien, deren gesetzlicher Vormund oder Vogt nicht im Gewerbegerichtskreis wohnt oder sich nach ergangener Ladung nicht zum Termin einfindet, können ebenfalls durch mehrjährige Familienangehörige oder Berufsgenossen gültig verbeiständet werden.

Betreibt eine verheiratete Frau selbst ein Geschäft oder ist sie im Geschäft ihres Mannes aktiv tätig, so kann sie bei der Streitigkeit denselben vor Gewerbegericht gültig vertreten.

Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist untersagt (Art. 62 des Gesetzes).

11. März
1924.

§ 30. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes darf an der Behandlung und Beurteilung einer Rechtssache nicht teilnehmen, wenn es sich in einem der in Art. 10 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung aufgezählten Fälle befindet. Ein Gerichtsmitglied kann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund gemäss Art. 11 der Zivilprozessordnung vorliegt, oder wenn es zu einer der Parteien im Verhältnis eines Arbeitgebers oder Arbeiters steht. Über Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtsmitgliedern entscheidet das Gewerbegericht unter Austritt des betreffenden Mitgliedes. Diese Bestimmung findet auch auf den Obmann, dessen Stellvertreter und den Sekretär des Gewerbegerichtes Anwendung.

Wird ein Vorsitzender abgelehnt, so übernimmt ein anderer Obmann oder Obmannstellvertreter den Vorsitz.

§ 31. Bleibt eine Partei aus, so wird die Klage auf Grundlage der Anbringen der anwesenden Partei beurteilt. Das Gericht ist befugt, bei der Verhandlung die ihm von der ausgebliebenen Partei vor dem Termin gemachten schriftlichen Mitteilungen oder eingesandten Belege nach freiem Ermessen zu berücksichtigen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beim Zentralsekretär verlangt wird.

Entstandene Kosten können den Parteien auferlegt werden.

§ 32. Die nach Mitgabe des § 31 ausgefallten Urteile sollen der ausgebliebenen Partei innerhalb drei Tagen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Dieselbe kann innerhalb drei Tagen, von der Mitteilung an, beim Zentralsekretär zu Protokoll erklären, dass sie Wieder-

11. März 1924. einsetzung in den vorigen Stand verlange. In diesem Falle ladet der Zentralsekretär die Parteien auf einen neuen Termin vor das Gewerbegericht.

In dem neuen Termin wird dem Begehren um Wiedereinsetzung entsprochen, sofern die Kosten des frühern Termines und der neuen Ladung bezahlt sind und das Ausbleiben vom ersten Termin genügend entschuldigt wird.

Die Wiedereinsetzung gegen die Folgen des Ausbleibens findet in der gleichen Streitsache nur einmal statt.

§ 33. Erscheinen die Parteien in dem Termin, so hat das Gewerbegericht tunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken.

§ 34. Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in das Protokoll aufzunehmen und vom Obmann und den Parteien zu unterzeichnen. Ebenso sind Anerkennungen und Abstandserklärungen vor dem Gewerbegerichte zu protokollieren und zu unterzeichnen.

Solche Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen stehen den rechtskräftigen Urteilen der Gewerbegerichte gleich.

§ 35. Bleibt der Sühneversuch fruchtlos und sind die allfälligen Vorfragen erledigt, so fällt das Gericht, nach Anhörung der Parteien, sogleich sein Urteil oder bezeichnet, sofern wesentliche Anbringen bestritten sind, die Tatsachen, über welche die Parteien Beweise zu erbringen haben. Nur ausnahmsweise, und wo solches notwendig erscheint, ist hierfür ein zweiter Termin zu bestimmen. Den Parteien ist derselbe sofort bekanntzugeben, und sie haben in dem neuen Termin ohne weitere Ladung zu erscheinen.

Zulässig sind die in Art. 212 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung aufgezählten Beweismittel.

§ 36. Die Parteien haben die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich berufen wollen, mitzubringen.

11. März
1924.

Die Art. 235 bis 238 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung finden auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten entsprechende Anwendung.

§ 37. Beschliesst das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht werden, durch eingeschriebenen Brief des Zentralsekretärs zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Zur Vornahme von Augenscheinen kann das Gericht den Obmann oder ein anderes seiner Mitglieder abordnen.

§ 38. Die Art. 244—250, 252—255, Al. 1, 266—271 der Zivilprozessordnung finden auf das Verfahren vor Gewerbegericht Anwendung.

Die an Zeugen und Sachverständige zu entrichtenden Vergütungen werden durch das Gewerbegericht nach dem Grundsatz möglicher Billigkeit bestimmt.

Die Beweisführer können dazu angehalten werden, die Kosten der Beweisführung vorschussweise zu bezahlen.

§ 39. Sofort nach Schluss der Verhandlung ist zur Beratung und Ausfällung des Urteils zu schreiten. Die Beratung und Abstimmung erfolgt öffentlich.

Der Obmann leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 40. Kein Richter darf die Stimmabgabe über eine Frage verweigern, auch dann nicht, wenn er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in Minderheit geblieben ist.

11. März
1924.

Liegen mehr als zwei Anträge vor, so werden die Anträge durch Eventualabstimmung bereinigt.

Das Urteil wird den Parteien sofort mündlich eröffnet. Auf Verlangen und auf ihre Kosten wird denselben vom Zentralsekretär eine schriftliche Ausfertigung zugestellt.

§ 41. Über die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Schlüsse der Parteien, die Beweissätze, die Beweisergebnisse und das Urteil enthalten soll. Dasselbe ist von dem Obmann und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§ 42. Aus jedem Urteil müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Parteien;
3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung;
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in betreff der Kosten. Der Betrag der Kosten soll im Urteil festgesetzt werden.

Das Urteil ist vom Obmann und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§ 43. Die Verletzung der dem Gerichte schuldigen Achtung während der Verhandlungen kann von demselben mit Verweis oder mit Geldstrafe bis auf Fr. 100 bestraft werden.

Artet die Achtungsverletzung in ein bedeutenderes Vergehen oder in ein Verbrechen aus, so ist der Vorfall zu Protokoll zu nehmen und die Sache dem Strafrichter zu überweisen.

IV. Rechtsmittel und Urteilsvollziehung.

§ 44. Gegen die Urteile der Gewerbegerichte kann in folgenden Fällen innerhalb von fünf Tagen, von der Eröffnung an, die Nichtigkeitsklage eingereicht werden:

1. wenn der Urteilstermin dem Nichtigkeitskläger nicht bekannt gemacht worden und er sich dazu auch nicht eingefunden hat;
2. wenn das Gewerbegericht nicht vorschriftsmässig besetzt war;
3. wenn dem Nichtigkeitskläger das rechtliche Gehör verweigert worden ist;
4. wenn die unterlegene Partei nicht handlungsfähig war und keinen gesetzlichen Vertreter hatte;
5. wenn einer Partei mehr zugesprochen wurde, als sie verlangt hat;
6. wenn dem Gewerbegericht die sachliche oder örtliche Zuständigkeit fehlte und der Nichtigkeitskläger diesen Mangel in der Prozessverhandlung gerügt hat;
7. wenn das Urteil klares Recht verletzt, indem es mit einer bestimmten Gesetzesvorschrift des Zivil- oder Prozessrechtes in Widerspruch steht oder sich auf eine offenbar unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung gründet.

11. März
1924.

Die Nichtigkeitsklage ist dem Zentralsekretär einzureichen, welcher davon der Gegenpartei schriftlich Kenntnis gibt. Die letztere kann innerhalb von fünf Tagen Gegenbemerkungen einreichen. Nach Ablauf dieser Frist sendet der Zentralsekretär die Akten dem Appellationshof zur Beurteilung ein.

§ 45. Findet der Appellationshof die Nichtigkeitsklage begründet, so verfügt er, dass die Sache noch einmal vor das Gewerbegericht komme, wobei diejenigen Richter, die beim ersten Entscheid mitgewirkt haben, in Ausstand zu treten haben.

Im Falle der Nichtigkeitsklage nach § 44, Ziffer 7, kann der Appellationshof, wenn die Akten vollständig sind, an Stelle des aufgehobenen Urteils ein neues setzen.

11. März 1924. Weist er die Sache zu neuer Beurteilung zurück, so sind die rechtlichen Erwägungen seines Urteils für das Gewerbegericht massgebend.

Die Einreichung der Nichtigkeitsklage gegen das gewerbegerichtliche Urteil hat aufschiebende Wirkung.

§ 46. Innerhalb eines Jahres von dem Urteil an kann die unterlegene Partei bei dem Gewerbegericht, welches über die Sache gesprochen hat, das neue Recht verlangen,

- a) wenn ihr seit der Beurteilung der Sache neue erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind;
- b) wenn sie Beweismittel, welche zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat.

§ 47. Das Gericht urteilt nach Anhörung der Parteien zuerst über die Frage, ob genugsam neue Gründe ins Recht gebracht worden seien, um auf die Änderungen des frühern Urteils einzutreten.

Wird diese Frage verneint, so hat es bei dem frühern Urteil sein Bewenden.

Wird die Frage bejaht, so urteilt das Gericht, nach Prüfung der beigebrachten Beweismittel, noch einmal über die Sache ab.

§ 48. Die Urteile des Gewerbegerichtes sind fünf Tage nach der Eröffnung vollstreckbar. Die Vollstreckung derselben und der ihnen durch § 34 gleichgestellten Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen findet im übrigen nach den nämlichen Vorschriften statt, wie die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte.

V. Vergütungen und Gebühren.

§ 49. Durch Gemeindereglement werden festgesetzt:

- a) Die Besoldung der Obmänner und des Zentralsekretärs sowie ihrer Stellvertreter;

- b) die Sitzungsgelder der Beisitzer;
- c) die Entschädigung für Kanzleipersonal.

11. März
1924.

Die bezüglichlichen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 50. Für die Verhandlung einer Rechtssache vor Gewerbegericht wird eine einmalige Gebühr im Betrage von Fr. 3 bis Fr. 80, je nach der Wichtigkeit der Sache, erhoben.

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich, Anerkennung oder Abstandserklärung vor der kontradiktorischen Verhandlung erledigt, so wird nur die Hälfte der gewöhnlichen Gebühren bezogen. Vergleiche gemäss § 26 sind gebührenfrei.

Für die briefliche Mitteilung des Urteils oder für eine Urteilsausfertigung ist zu entrichten Fr. 1 bis Fr. 5.

§ 51. Für die Gebühren und Auslagen hat derjenige aufzukommen, dem sie durch Urteil, Abstand oder Vergleich auferlegt sind, sonst aber der, welcher das Verfahren beantragt hat.

Das Gericht kann verlangen, dass für die Gerichtskosten Vorschuss geleistet wird.

§ 52. Soweit die vom Zentralsekretär einzuziehenden Gebühren und Bussen zur Deckung der Kosten des Gewerbegerichtes nicht hinreichen, sind die letztern zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung von Gewerbegerichten, so werden die ihnen auffallenden Kosten nach dem Verhältnis der in den Stimmregistern für die Wahl der Gewerberichter eingetragenen Arbeitgeber und Arbeiter auf dieselben verteilt (Art. 63 des Gesetzes).

11. März
1924.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmung.

§ 53. Dieses Dekret tritt sofort nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Es ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

§ 54. Die gegenwärtigen Beisitzer, Obmänner, Zentralsekretäre und ihre Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode in Funktion.

§ 55. Durch dieses Dekret wird das Dekret über die Gewerbegerichte vom 22. März 1910 aufgehoben.

Bern, den 11. März 1924.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

F. Siegenthaler,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Beschluss

betreffend

die Durchführung der Examenfeste.

8. Febr.
und
18. März
1924.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

als Aufsichtsbehörde über das Schulwesen, gestützt auf die §§ 6 und 7, Abs. 2, und §§ 9 und 16 des Wirtschaftspolizeidekretes vom 19. Mai 1921,

auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschliesst:

1. Es sollen keine Bewilligungen zum Ausschank geistiger Getränke in den Schulhäusern erteilt werden. Den Schulbehörden wird empfohlen, die Schulfeste alkoholfrei durchzuführen.

2. Das Tanzen der Kinder ist nur bis längstens 7 Uhr abends zu dulden; spätestens zu dieser Stunde haben sich die Kinder nach Hause zu begeben. Ausnahmen können in besondern Fällen nach Vorlage eines Programmes über die Durchführung der Examenfeier von der Unterrichtsdirektion gestattet werden.

3. Mit Schulfesten darf kein öffentlicher Tanz verbunden werden, und die Regierungsstatthalter werden angewiesen, für diese Anlässe auch keine Bewilligungen an Erwachsene zum Tanz in geschlossener Gesellschaft zu erteilen.

Ausnahmen hiervon können vom Regierungsrat, auf Antrag der Polizeidirektion und nach Anhörung der Unterrichtsdirektion, auf Gesuch der Schul- oder Gemeindebehörden hin gestattet werden.

8. Febr.
und
18. März
1924.

4. Vom Regierungsrat allenfalls mit Rücksicht auf die Abhaltung von Schulfesten bewilligte öffentliche Tanztage fallen mit diesem Beschluss dahin, und es haben die betreffenden Gemeinden an ihrer Stelle einen andern Tanztage zu wählen.

5. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Beschluss betreffend Durchführung der Schulfeste vom 26. Februar 1918 ist aufgehoben.

Bern, den 8. Februar und 18. März 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Lohner,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Dekret

betreffend

18. März
1924.

Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914 und betreffend Aufhebung des Dekretes vom 16. No- vember 1920 betreffend die Automobilsteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die §§ 4—6 und 10 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer werden wie folgt abgeändert:

§ 4. Die jährliche Steuer beträgt:

1. Für Motorvelos (einspurige, einplätzigige Fahrzeuge ohne Seitenwagen) mit Motoren von 5 Pferdekraften und weniger: 40 Fr.

Für solche über 5 P. S. Fr. 40 plus Fr. 20 Zuschlag für jede Pferdekraft über 5.

Für Seiten- oder Anhängewagen obigen Betrag, plus Fr. 20 Zuschlag.

2. Für Fahrzeuge mit Motoren von 8 Pferdekraften und weniger: Fr. 100.

Für Fahrzeuge mit Motoren von über 8 bis einschliesslich 15 Pferdekraften Fr. 100, plus Fr. 20 für jede Pferdekraft (HP) über 8.

Für Fahrzeuge von 16 bis einschliesslich 20 Pferdekraften Fr. 240, plus je Fr. 25 für jede Pferdekraft über 15.

18. März
1924.

Für Fahrzeuge von 21 bis einschliesslich 25 Pferdekräften Fr. 365, plus je Fr. 30 für jede Pferdekraft über 20.

Für Fahrzeuge von 26 bis einschliesslich 30 Pferdekräften Fr. 515, plus je Fr. 35 für jede Pferdekraft über 25.

Für Fahrzeuge von 31 bis einschliesslich 34 Pferdekräften Fr. 690, plus je Fr. 40 für jede Pferdekraft über 30.

Für Fahrzeuge über 34 Pferdekräften Fr. 850, plus Fr. 50 für jede Pferdekraft über 34 bis Maximum Fr. 1200.

Hotel-Auto-Omnibusse, die nur in der Saison vom 1. April bis 30. September für den Dienst vom Hotel bis zum Bahnhof benützt werden, bezahlen nur die Hälfte der Steuer.

Für Anhängewagen an Lastautomobile und Traktoren bis 3 Tonnen Tragkraft: Fr. 200, über 3 Tonnen Tragkraft: Fr. 300.

Für Motorwagen mit Pneubereifung und für Motorräder ist zu den vorstehenden Ansätzen vom Jahre 1925 hinweg auf 10 Jahre ein Zuschlag von 10 % zu entrichten. Für Motorwagen mit Vollgummibereifung beträgt der Zuschlag für die Jahre 1925 und 1926 20 % und für die spätern Jahre 30 %. Den Wagen mit Pneubereifung werden gleichgestellt Wagen mit einer Bereifungsart, sowie einer Vorrichtung, die die gleiche Elastizität herbeiführen, wie die Luftbereifung.

Autoomnibusse und Lastwagen, die für den Transport von mehr als 8 Personen eingerichtet sind und benützt werden, bezahlen eine jährliche Zusatzsteuer von Fr. 300. Hiervon sind ausgenommen die Wagen der konzessionierten Autokurse sowie die

Hotelomnibusse, die nur für den Personentransport auf den nächstgelegenen Bahnhof dienen.

18. März
1924.

Es ist nicht gestattet, mit Personenautomobilen Anhängewagen, welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, mitzuführen.

Für die Berechnung der Zahl der Pferdekräfte (HP) gelten die Regeln des interkantonalen Automobilkonkordates vom 31. März 1914, sowie der zugehörigen Abänderung des Art. 7 vom 21. Februar 1921.

Die Steuer inklusive Zusatzsteuer darf nach Art. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 für die grössten Wagen den Betrag von Fr. 1200, für Motorvelos bis zu 5 P. S. den Betrag von Fr. 40 im Jahr nicht übersteigen.

§ 5. Wird aufgehoben.

§ 6. Gemeinden, sowie gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen, die der Öffentlichkeit dienen, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin einen Nachlass der Steuer gewähren.

§ 10. Die Steuer wird für das Kalenderjahr berechnet, und zwar für ein ganzes Jahr, wenn das Fahrzeug vor dem 1. Juli steuerpflichtig wird, für ein halbes Jahr, wenn die Steuerpflicht am 1. Juli oder später entsteht. Eine Rückvergütung der Steuer findet nicht statt, dagegen ist bei Handänderung innerhalb des Kantons der neue Eigentümer für so lange von der Steuer befreit, als diese nachweisbar vom bisherigen Eigentümer bereits entrichtet wurde.

Wenn ein Fahrzeug aus dem Verkehr kommt, so kann mit vorgängiger Bewilligung der Autokontrolle der Kontrollschild auf den Ersatzwagen übertragen werden. Bei stärkeren Ersatzwagen ist die Differenz der Steuer zu bezahlen. Kommt ein Motorfahrzeug vorübergehend, infolge von Reparatur, ausser Betrieb, so ist mit vorgängiger

18. März 1924. Bewilligung der Automobilkontrolle die Benützung eines geprüften, versicherten Ersatzwagens während der Reparatur gestattet.

Bruchteile einer Pferdekraft (HP) werden bei der Festsetzung der Steuer für eine ganze Pferdekraft berechnet.

II. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Das Dekret vom 16. November 1920 betreffend Abänderung des Automobilsteuerdekretes vom 10. März 1914 wird aufgehoben.

Bern, den 18. März 1924.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

F. Siegenthaler,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

D e k r e t

21. März
1924.

betreffend

Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise. (Abänderung.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der § 3 des Dekretes vom 13. Februar 1922
betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Ab-
stimmungskreise wird abgeändert wie folgt:

1. Die Ziffer 21 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden Les Breuleux, La Chaux
„und Le Peuchapatte (Amtsbezirk Freibergen)
„mit Sitz in Les Breuleux.“

2. Die Ziffer 22 wird aufgehoben.

II. Diese Abänderung tritt mit ihrer Veröffent-
lichung in Kraft.

Bern, den 21. März 1924.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

F. Siegenthaler,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

11. April
1924.

Verordnung

betreffend

den Abbau der Arbeitslosenunterstützung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1923 über den Abbau der Arbeitslosenfürsorge und den Bundesratsbeschluss vom 7. März 1924 betreffend Änderung in der Arbeitslosenunterstützung mit zudienenden Weisungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung mit Abänderungen und Ergänzungen bis 3. März 1922 werden mit Ausnahme der Art. 5, Abs. 2 und 5, und Art. 37 und 38, sowie der Vorschriften über die Bildung des Solidaritätsfonds und unter Vorbehalt der Zustimmung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement für das ganze Kantonsgebiet ausser Kraft gesetzt.

§ 2. Diese Aufhebung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Alle fällig werdenden Rückerstattungen für gänzliche oder teilweise Arbeitslosigkeit, sowie für Belastungen als Betriebssitz- oder Wohnsitzgemeinde haben die Gemeinden zu übernehmen.

2. Sie haben im weitem die Bildung des Solidaritätsfonds für die Arbeitslosenfürsorge gemäss Art. 16, 18 und 19, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung und Ziff. 4, Abs. 5, der Weisungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zum Bundesratsbeschluss vom 7. März 1924 betreffend Änderung in der Arbeitslosenunterstützung, soweit dies noch nicht geschehen ist, endgültig durchzuführen.

11. April
1924.

Sie werden für Verluste, die dem Bund und dem Kanton aus Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehen, belastet.

§ 3. Der nach der regierungsrätlichen Verordnung vom 8. März 1921 betreffend Arbeitslosenunterstützung gebildete kantonale Solidaritätsfonds wird gemäss Art. 3, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 7. März 1924 betreffend Änderung in der Arbeitslosenunterstützung ausschliesslich zur Arbeitslosenversicherung verwendet, und zwar:

1. zur Förderung der Gründung neuer öffentlicher Versicherungskassen;
2. zum Ausbau bereits bestehender öffentlicher Versicherungskassen;
3. zur Gewährung von Beiträgen an die im Rechnungsjahr ausbezahlten Unterstützungsgelder öffentlicher Versicherungskassen.

Diese Beiträge werden frühestens für das Rechnungsjahr 1925 ausgerichtet. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Die noch ausstehenden Solidaritätsfonds der Gemeinden sind bis zum 1. Juli 1924 an die Kantonsbuchhalterei abzuliefern.

§ 4. Für die Teilnehmer an dem vom Regierungsrat angeordneten Umschichtungskurs für Uhrenarbeiter in

11. April 1924. Biel findet der § 1 dieser Verordnung während der Kursdauer keine Anwendung.

§ 5. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Mai 1924 in Kraft.

Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. April 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Lohner,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt
am 17. April 1924. **Staatskanzlei.**

Verordnung

über die

13. Mai

1924.

Ausübung der Holzschlagspolizei in den ausserhalb des Gebietes der Schutzwälder gelegenen Privatwaldungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Ziffer I, Absatz 3 und 4, des Bundesbeschlusses vom 5. Oktober 1923, lautend:

Absatz 3: „Kahlschläge und Holznutzungen, die in ihren Wirkungen Kahlschlägen nahekommen, sind in Hochwaldungen nur mit Bewilligung der kantonalen Instanzen gestattet.“

Absatz 4: „Die Kantone erlassen die nötigen Ausführungsbestimmungen.“

beschliesst:

§ 1. Kantonale Instanz für die Bewilligung derartiger Holzschläge in den ausserhalb des Gebietes der Schutzwälder gelegenen Privatwaldungen des Kantons Bern ist die kantonale Forstdirektion.

§ 2. In einem solchen Holzschlagsgesuch ist der Waldort, das zu schlagende Holzquantum, die Art des Schlages und der Zeitpunkt desselben anzugeben. Die Forstdirektion weist das Gesuch dem betreffenden Kreisforstamt zur Untersuchung und Berichterstattung zu. Dem Gesuchsteller wird der Entscheid der Forstdirektion, bzw. die Bedingungen, unter denen der Holzschlag bewilligt werden kann, kostenlos durch Postsen-

13. Mai 1924. dung mitgeteilt. Gegen den Entscheid der Forstdirektion kann der Rekurs an den Regierungsrat innerhalb 30 Tagen ergriffen werden.

Bern, den 13. Mai 1924.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Lohner,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Vom Bundesrat genehmigt am 11. Juni 1924.

Staatskanzlei.

14. Mai
1924.

Dekret

betreffend

die Einigungsämter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 30 und 31 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken und gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks, und in Ergänzung des Dekretes vom 21. März 1910 über die Einigungsämter;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Als Einigungsstellen im Sinne der eingangs genannten eidgenössischen Vorschriften amten die gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1908 und des Dekretes vom 21. März 1910 bestehenden Einigungsämter nach dem in diesen Erlassen vorgesehenen Verfahren unter Vorbehalt der nachfolgenden Ergänzungen und Strafvorschriften. Das Einigungsamt kann auch durch eine Behörde, insbesondere die Direktionen des Innern und der Polizei, zur Vermittlung veranlasst werden.

§ 2. Alle vom Einigungsamt in Streitigkeiten zwischen Fabrikhabern und Arbeitern Vorgeladenen sind bei einer Ordnungsbusse von 5 Fr. bis 50 Fr., im Wiederholungsfalle bis 300 Fr. verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen. Die Busse wird vom Obmann des Einigungsamtes ausgesprochen, der sie

14. Mai 1924. auch bei nachträglicher, als genügend befundener Entschuldigung wieder aufheben kann.

§ 3. Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 14. Mai 1924.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

F. Siegenthaler,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Reglement

für die

Patentprüfung von Sekundarlehrern.

(Abänderung.)

16. Mai
1924.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,
beschliesst:

I. Der § 4 des Reglementes für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern vom 31. März 1919 und der Regierungsratsbeschluss vom 30. Dezember 1919 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 40, im Wiederholungsfall Fr. 25 der Hochschulverwaltung zu bezahlen. Für die Vorprüfung wird von den Kandidaten des Vorkurses eine Gebühr von Fr. 10 erhoben. Die Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhandigen.

II. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 16. Mai 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Lohner,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Verordnung

20. Mai
1924.

betreffend

die Stellung des Kaltbachs und des Sulzigrabens unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschliesst:

§ 1. Der Kaltbach in der Gemeinde Eriz und der Sulzigraben in der Gemeinde Horrenbach-Buchen, von ihrem Ursprung bis zur Einmündung in die Zulg, werden, gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

§ 2. Die Gemeindebehörden haben den gemeinsamen Schwellenkataster nebst Reglement vom Jahre 1907 mit Nachtrag von 1912 dementsprechend zu ergänzen und innert Jahresfrist dem Regierungsrat zur Sanktion vorzulegen.

Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 20. Mai 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Lohner,

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

Verordnung

betreffend die

Urlaubserteilung in der Staatsverwaltung.

31. Mai
1924.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht eine gleichmässige Behandlung der
Urlaubsangelegenheiten herbeizuführen,

beschliesst:

§ 1. Der Urlaub für Beamte und Angestellte beträgt in der Regel drei Wochen im Kalenderjahr (vgl. § 32 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 und § 16 des Dekretes vom 20. März 1918 über die Anstellungsverhältnisse.)

§ 2. Erfolgt der Eintritt in den Staatsdienst nach dem 1. Januar, jedoch vor dem 1. Mai, so beträgt der Urlaub 14 Tage und für solches Personal, welches nach dem 30. April, jedoch vor dem 1. Juli eintritt, 8 Tage. Später Eintretende haben im betreffenden Kalenderjahr keinen Anspruch auf Urlaub.

§ 3. Weitergehender Urlaub wird nur bewilligt, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, im besondern, wenn dies ärztlich verordnet wird. Die Übertragung von Urlaub von einem Kalenderjahr auf ein anderes ist nicht zulässig.

§ 4. Stellvertretungskosten für Urlaub, der die oben bestimmte Dauer überschreitet, vergütet der Staat nur,

31. Mai 1924. wenn im betreffenden Beschluss die besonderen Verhältnisse erwähnt sind.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 31. Mai 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Lohner,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

4. Juni
1924.

Beschluss

betreffend

die Passgebühren.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 der Verordnung vom 23. März 1838 betreffend die Ausstellung der Reisepässe und die §§ 4 und 5 des Gebührentarifs der Staatskanzlei vom 24. November 1920;

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

1. Die Gebühr für die Ausstellung eines neuen Reisepasses wird mit Inbegriff der Stempelgebühr und der Gebühr für die Passempfehlung des Regierungsstatthalters auf 6 Fr. bei einjähriger Gültigkeitsdauer des Passes, auf 10 Fr. für 2 Jahre und auf 12 Fr. für 3 Jahre festgesetzt.

2. Die Gebühr für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer beträgt 4 Fr. für 1 Jahr, 6 Fr. für 2 Jahre und 8 Fr. für 3 Jahre.

3. Der Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 1917 betreffend die Passgebühren wird aufgehoben.

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4. Juni 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

1. Juli 1924.

Verordnung

betreffend

die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen des Staates und seiner Verwaltungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern und der
Direktion der Bauten und Eisenbahnen,

beschliesst:

I. Allgemeines.

Grundsatz der Vergebung. § 1. Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat und seine Verwaltungen erfolgt nach dem Grundsatz, für jede Leistung den angemessenen Lohn auszurichten.

Arten der Vergebung. § 2. Arbeiten und Lieferungen werden übertragen:

- a) durch direkte Vergebung;
- b) auf Grund einer beschränkten Konkurrenz;
- c) nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung.

Direkte Vergebung. § 3. Direkte Vergebung oder Zuteilung nach beschränkter Konkurrenz erfolgt, wenn:

- a) der veranschlagte Wert der Arbeit so niedrig ist, dass er die Kosten der Ausschreibung nicht rechtfertigt;
- b) die Ausführung unter Patentschutz steht, oder vom Ausführenden eine persönliche Befähigung oder Spezialeinrichtungen, die nur einzelne besitzen, verlangt;

- c) es sich um Ergänzungsaufträge bereits begonnener **Arbeiten** oder Lieferungen handelt; 1. Juli 1924.
- d) infolge eingetretener Naturereignisse oder **Unfälle** irgendwelcher Art sofortige Vergebung notwendig wird;
- e) die öffentliche Ausschreibung zu keinem Resultat geführt hat;
- f) für Arbeiten in entlegenen Ortschaften nur einzelne Bewerber für die Ausführung in Frage kommen.

§ 4. In allen übrigen Fällen erfolgt öffentliche Ausschreibung. Öffentliche Ausschreibung.

§ 5. Periodische Arbeiten und Lieferungen werden in der Regel alle zwei Jahre neu ausgeschrieben. Periodische Vergabungen.

II. Die Ausschreibung.

§ 6. Die Ausschreibung von Arbeiten und Lieferungen erfolgt nach freier Wahl: Publikationsorgane.

- a) in den Amtsblättern des Kantons Bern;
- b) im Anzeiger desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Arbeit ausgeführt wird, oder, wo ein solcher fehlt, in einem andern ortsbekanntem Blatte;
- c) in den Fachorganen der in Betracht fallenden Berufsgruppen;
- d) in der «Schweizerischen Gewerbezeitung».

§ 7. Die Ausschreibung soll so abgefasst sein, dass jeder Interessent daraus ersehen kann, ob die Arbeit oder Lieferung für ihn in Frage kommt. Abfassung der Ausschreibung.

Sie soll ferner Zeit und Ort angeben, wo die Unterlagen eingesehen und die Formulare bezogen werden können.

Unterlagen
der Aus-
schreibung.

§ 8. Die Unterlagen sind während der Eingabefrist in einem bestimmten Lokal zur Einsichtnahme und zum Studium zur Verfügung zu halten. Sie sollen in der Regel umfassen:

- a) detaillierte Pläne und Zeichnungen, Muster und Modelle und vollständige Angabe aller die Preisberechnung bedingenden Faktoren;
- b) detaillierte Aufführung und Beschreibung der einzelnen Arbeiten und Lieferungen;
- c) eventuelle Teilung in Haupt- und Nebenarbeiten und Lieferungen unter Angabe, ob durch diese mehrere Bewerber zur Ausführung in Frage kommen können;
- d) die Angabe, ob eine Zerlegung in Lose vorgesehen sei;
- e) Angaben darüber, ob für die Ausführung selbständige Vorschläge des Unternehmers als Variante erwünscht sind;
- f) Ergebnisse allfälliger Vorstudien;
- g) Offertenformulare, die dem Bewerber in zwei Exemplaren unentgeltlich abzugeben sind und die so eingeteilt sein müssen, dass ein Angebot nach einem festen Preise und nach Mass erfolgen kann;
- h) Eingabetermin;
- i) Vertragsformulare mit den allgemeinen und speziellen Bedingungen und Normen der Übernahme der Arbeiten und Lieferungen, mit den Angaben der Ausführungstermine für die einzelnen Arbeiten und mit den Bedingungen über Garantie, Abrechnung und Zahlung.

Offerten-
formulare.

Vertrags-
formulare.

Eingabefrist.

§ 9. Die Eingabefristen sind so zu bemessen, dass genügend Zeit für eine gründliche Berechnung geboten ist.

Ausführungs-
termin.

§ 10. Bei Festsetzung der Fristen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen ist auch auf die Verhältnisse der Kleinmeister Rücksicht zu nehmen.

§ 11. Den Bewerbern können auf Verlangen die vorhandenen Pläne und Unterlagen gegen Erstattung der Selbstkosten zugestellt werden. Ab-
änderungen.

Abänderungen oder Ergänzungen an Plänen, Vorausmassen oder Bedingungen während der Eingabefrist sind den Bewerbern mitzuteilen. Nötigenfalls ist die Eingabefrist zu verlängern.

§ 12. Berufsverbände werden als Bewerber anerkannt. Sie können Einheitseingaben machen, bei welchen der Verband den Auftrag übernimmt und die Verteilung vorschlägt; die Verbände können auch Kollektiveingaben für bestimmte Mitglieder, die namentlich aufgeführt werden, einreichen. Berufs-
verbände.

Die für die Führung der Geschäfte eines Verbandes zuständige Stelle ist der vergebenden Instanz bekanntzugeben.

III. Angebote.

§ 13. Die Angebote sind der bezeichneten Stelle schriftlich und verschlossen mit der verlangten Überschrift einzureichen. Das Angebot.

Die Eingabeformulare sind nach den Vorschriften des § 8 auszufüllen.

§ 14. Jeder Bewerber darf für dieselbe Arbeit und Lieferung nur ein Angebot machen. Zahl der
Angebote.

§ 15. Angebote, die nach dem Eingabetermin einlaufen, bleiben unberücksichtigt; Eingaben mit dem Poststempel des letzten Eingabetages sind gültig. Einhaltung
des Termins.

§ 16. Nach Ablauf der Eingabefrist bleiben die Angebote für den Bewerber 30 Tage verbindlich. Verbindlich-
keit.

Die Rückziehung einer Eingabe oder Abänderung derselben ist nur innerhalb der Eingabefrist zulässig und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

1. Juli 1924. Dem zur Teilnahme an einer beschränkten Konkurrenz eingeladenen Bewerber kann für eine mit dem Angebot verbundene besondere Ausarbeitung eines Projektes eine vorher zu vereinbarende Entschädigung ausgerichtet werden. Diese Entschädigung fällt für den mit der Arbeit Beauftragten dahin.

Haftung bei Kollektiv-eingaben. § 17. Bei Kollektiveingaben sind alle Teilnehmer für die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen solidarisch haftbar.

Bei Verbandseingaben muss der Verband nach erfolgter Verteilung die Liste der berücksichtigten Mitglieder einreichen. Diese haften in gleicher Weise wie die Teilnehmer bei Kollektiveingaben.

Anerkennung der Submissions-verordnung. § 18. Der Bewerber anerkennt durch seine Eingabe die Submissionsverordnung wie auch die speziellen Vorschriften der Ausschreibung.

IV. Eröffnung und Prüfung.

Eröffnung. § 19. Die Eröffnung erfolgt durch die zuständigen Behörden gemäss der Ausschreibung. Es wird ein Protokoll aufgenommen, das die Namen der Bewerber und die hauptsächlichsten Daten der Offerten enthält.

Prüfung der Angebote. § 20. Nach der Eröffnung sind die Angebote durch die Organe der ausschreibenden Stelle auf ihre rechnerische Richtigkeit zu prüfen und auf gleiche Basis zu bringen. Die kontrollierten und eventuell korrigierten Endsummen der einzelnen Abschnitte sind auf übersichtliche Weise in einer Tabelle zusammenzustellen.

Hierauf wird für jede Position des Angebotes der angemessene Preis festgesetzt, der dem Aufwand an Material, Arbeit, Unkosten und Risiko entspricht und einen angemessenen Verdienst zulässt.

Zu dieser Festsetzung müssen die Bewerber auf Verlangen die Vorkalkulationen, welche sie ihren Offerten

zugrunde gelegt haben, vorlegen; sie können zur Begründung ihrer Ansätze zu einer Besprechung eingeladen werden. 1. Juli 1924.

§ 21. Kommt bei dieser Besprechung keine Einigung zustande, so kann die Preiskontrollkommission einberufen werden.

Diese besteht aus einem Vertreter der konkurrierenden Bewerber, welche gemeinsam einen Vorschlag machen, einem Vertreter der Behörde oder Verwaltung, welche die Arbeit zu vergeben hat, und einem von diesen Parteien zu bestimmenden Sachverständigen als Obmann.

Können sich die Parteien über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet ihn der Regierungsrat.

Die Preiskontrollkommission setzt in Form eines Gutachtens den Preis fest, welcher ihrer Meinung nach für die betreffende Arbeit oder Lieferung bezahlt werden sollte.

Nach Kenntnisnahme dieses Gutachtens wird sodann der Vergabungspreis von demjenigen Mitglied des Regierungsrates bestimmt, in dessen Verwaltungskreis das Geschäft fällt.

§ 22. Ist keines der Angebote annehmbar, so erfolgt die Ablehnung sämtlicher Angebote und ist, wenn nicht freihändige Vergabung vorgezogen wird, ein neues Verfahren einzuleiten.

V. Vergabung.

§ 23. Die Vergabung der Arbeit erfolgt durch die zuständige Behörde zu angemessenen Preisen, gestützt auf die abgeschlossene Prüfung und, sofern die Preiskontrollstelle einberufen wurde, erst nach Vorlage ihres Gutachtens. Kollektiveingaben von Berufsverbänden oder allgemein gewerblichen Organisationen sind bei gleicher Eignung und bei annähernd gleichen Angeboten in der Regel in erster Linie in Berücksichtigung zu ziehen.

Gründe der Berücksichtigung.

§ 24. Bei der Verteilung der Arbeiten oder Lieferungen sollen bei annähernd gleichen Preisen die Bewerber im Verhältnis zur Bedeutung ihrer Betriebe berücksichtigt werden; die am Orte der Ausführung oder dessen Nähe niedergelassenen Gewerbetreibenden sind vorzuziehen, wenn sie die Arbeit im eigenen Betriebe ausführen.

Schweizerische Bewerber und Arbeiter.

§ 25. Angebote aus dem Ausland dürfen nur berücksichtigt werden, wenn von inländischen Bewerbern die Arbeit oder Lieferung nicht oder nur zu wesentlich höherem Preise ausgeführt werden könnte. Unter inländischen Bewerbern ist bei gleichwertigen Angeboten den Schweizerbürgern und von diesen denjenigen, welche zur Ausführung der Arbeit hauptsächlich schweizerische Arbeiter verwenden, der Vorzug zu geben.

Rücksichtnahme auf fortlaufende Beschäftigung.

§ 26. Arbeiten und Lieferungen, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sind womöglich so zu vergeben, dass sie in der beruflich stillen Zeit ausgeführt werden können, damit den Unternehmern und ihren Arbeitern eine gleichmässig fortlaufende Beschäftigung gesichert ist.

Angebote, die nicht berücksichtigt werden.

§ 27. Bei der Vergebung bleiben unberücksichtigt:

- a) zu spät eingelangte Angebote;
- b) Angebote, welche den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;
- c) Angebote, die Merkmale des unlautern Wettbewerbes an sich tragen oder Preisansätze enthalten, die in einem Missverhältnis zu der geforderten Arbeit oder Lieferung stehen;
- d) Bewerber, die zwei verschiedene Angebote für eine und dieselbe Arbeit einreichen, sofern es sich nicht um eine eingeforderte Variante handelt;
- e) Bewerber, die für sachgemässe Ausführung ungenügende Gewähr bieten oder früher übernommene Arbeiten nicht zur Zufriedenheit ausgeführt haben;

1. Juli 1924.

- f) Bewerber, die ihrem Personal Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, die mit den ortsüblichen Verhältnissen oder mit den Gesamtarbeitsverträgen in einem offensichtlichen Widerspruch stehen;
- g) Bewerber, die kurz vorher wiederholt Arbeiten und Lieferungen erhalten haben.

VI. Vertrag.

§ 28. Vor der Aufnahme der Arbeiten wird zwischen den Parteien ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

Vertrags-
inhalt.

Als Vertragsunterlage gelten die vom schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein in Verbindung mit den Berufsverbänden aufgestellten Normalien oder die von einzelnen Verwaltungen unter Mitwirkung der Berufsverbände aufgestellten allgemeinen und speziellen Bedingungen und Messvorschriften.

Der Vertrag soll ausserdem nähere Bestimmungen enthalten über:

- a) Art und Eigenschaften der zu vergebenden Arbeit oder Lieferung;
- b) Lieferungs- und Vollendungsfristen, einschliesslich allfälliger Teilfristen;
- c) Umfang und Dauer der Verantwortung und Sicherheitsleistung des Unternehmers;
- d) allfällige Konventionalstrafen für verspätete oder Prämien für vorzeitige Vollendung der Arbeit;
- e) Preise und Zahlungsbedingungen;
- f) Ausführung und Verrechnung allfälliger Mehr- oder Minderarbeiten oder -lieferungen; Vorbehalte allfälliger Abänderungen;
- g) Vorschriften über Abnahme und Abrechnung;
- h) Behandlung von Fällen höherer Gewalt.
- i) Behandlung der Streitfälle: ordentliches Gericht oder Schiedsgericht.

Arbeits-
einstellung u.
Frist-
verlängerung.

§ 29. Arbeitseinstellungen, die auf Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder Naturereignisse zurückzuführen sind, gelten als höhere Gewalt; die Lieferfristen verlängern sich automatisch um die Dauer der aus diesen Gründen erfolgten Arbeitseinstellung.

Unter-
akkordanten.

§ 30. Übernommene Arbeiten und Lieferungen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der vergebenden Behörde an Unterakkordanten weiter vergeben werden. Die Verantwortlichkeit des Unternehmers oder Lieferanten, der den Vertrag abgeschlossen hat, bleibt auch in diesem Fall dem Auftraggeber gegenüber bestehen.

Die Kautions.

§ 31. Die Kautions soll in der Regel 10 % der Übernahmesumme nicht übersteigen. Sie besteht in der Regel in Bürgschaft oder Realkautions (Bankkautions oder Hinterlage von Wertpapieren). Für Barkautions, die nur ausnahmsweise verlangt werden sollen, ist der offizielle Depositenzins zu vergüten.

Nach Ablauf der Kautionsfrist ist die geleistete Sicherheit sofort zurückzugeben.

Konventional-
strafe.

§ 32. Konventionalstrafen sollen nur vorgesehen werden, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Erfüllung des Auftrages besteht. Sie sollen sich in angemessenen Schranken halten.

Taglohn-
arbeiten.

§ 33. Taglohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sind im Verträge besonders zu regeln. Sofern dies unterlassen wird, werden die ortsüblichen Preise dafür berechnet.

Kontrolle der
Ausführung.

§ 34. Die Organe der vergebenden Stelle sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen in den Werkstätten und Magazinen und auf den Arbeitsplätzen zu überwachen, die Einhaltung der ihr gemachten Angaben zu kontrollieren und von den Arbeiter- und Lohnlisten Einsicht zu nehmen.

§ 35. Überschreitet das Quantum der Mehr- oder Minderleistungen 20 % der wirklich vergebenen Arbeitsmenge oder Lieferung, so sind neue Vereinbarungen zu treffen. Mehr- oder Minderleistung.

§ 36. Erstreckt sich die Ausführung einer Arbeit oder Lieferung über einen längern Zeitraum, so sind verhältnismässige Abschlagszahlungen bis auf 90 % des jeweiligen Wertes zu leisten. Abschlagszahlungen.

§ 37. Abnahme, Nachmass und Abrechnung erfolgen unmittelbar nach Beendigung der Arbeit. Abnahme und Abrechnung.

VII. Streitfragen.

§ 38. Ergeben sich in der Handhabung dieser Submissionsverordnung Streitfälle, so steht der endgültige Entscheid dem Regierungsrat zu. Rekursrecht.

VIII. Schlussbestimmung.

§ 39. Diese Verordnung tritt auf 1. Juli 1924 in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Inkraftsetzung.

Bern, den 1. Juli 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

1. Juli
1924.

Verordnung

betreffend

die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmäs- sigen Wetten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 36 und 38 der Staatsverfassung,
§ 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1869 über das Spielen,
sowie §§ 1, 4 und 5 des Dekrets vom 24. November 1920
über die Gebühren der Staatskanzlei,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923
betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten,
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I. Lotterien.

§ 1. Zuständig zur Bewilligung von Lotterien im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes ist der Regierungsrat. Für eine Tombola (Art. 2 des Bundesgesetzes) kann die Polizeidirektion die Bewilligung erteilen bis zu einer Summe von Fr. 6,000; höhere Summen unterliegen der Bewilligung des Regierungsrates. Der Entscheid der Polizeidirektion ist in ihrer Kompetenz endgültig.

§ 2. Gesuche um Bewilligung einer Lotterie oder einer Tombola sind nach einheitlichen, von der Polizeidirektion aufzustellenden Gesuchsformularen an diese Amtsstelle einzureichen, die überdies befugt ist, weitere Angaben und die Vorlage aller Belege zu verlangen, die ihr für die Beurteilung des Gesuches wichtig erscheinen.

1. Juli
1924.

§ 3. Der Regierungsrat und die Polizeidirektion entscheiden unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons und in Berücksichtigung der durch das öffentliche Wohl geforderten Bedürfnisse nach freiem Ermessen über die gestellten Gesuche.

§ 4. Nach den gleichen Grundsätzen bestimmt sich die Zuständigkeit zum Widerruf einer erteilten Bewilligung sowie zur Bewilligung der Durchführung einer in einem andern Kantone bewilligten Lotterie im Kantonsgebiete (Art. 13 und 14 des Bundesgesetzes).

§ 5. Im übrigen wird als zuständige Stelle im Sinne der vorliegenden Verordnung und von Art. 8, Alinea 2, Art. 10, Art. 11, Art. 12, Art. 14, Alinea 3, des Bundesgesetzes die Polizeidirektion bezeichnet.

§ 6. Die Bedingungen, unter denen die Bewilligungen erteilt werden, werden durch die Bewilligungsbehörde in jedem Falle festgesetzt, soweit sie nicht bereits durch das Gesetz bestimmt sind.

§ 7. Bei den Geldlotterien soll die Gewinnsumme in der Regel mindestens 50 % des Nominalbetrages der Lossumme und bei einer Tombola die Summe der nach ihrem wahren Werte geschätzten Gewinne in der Regel 80 % der Lossumme betragen. Die Bewilligungsbehörde kann die Schätzung der Gewinne durch Sachverständige auf Kosten des Gesuchstellers anordnen.

§ 8. Die Bewilligungsbehörde kann sowohl bei Geldlotterien wie bei Tombolas die Mitwirkung einer Urkundsperson bei der Ziehung vorschreiben.

§ 9. Zur Deckung der Kosten des Bewilligungsverfahrens ist vom Gesuchsteller eine Gebühr zu bezahlen, die durch die Bewilligungsbehörde festgesetzt wird und für die schon bei der Stellung des Gesuches Vorschuss verlangt werden kann.

1. Juli
1924.

II. Gewerbsmässiger Handel mit Prämienlosen.

§ 10. Zuständig zur Ausstellung von Handelsbewilligungen für Prämienlose im Sinne von Art. 28 des Bundesgesetzes und zur Beaufsichtigung des Prämienlos-handels ist die kantonale Polizeidirektion.

§ 11. Die Bewilligung wird nur an Personen oder Firmen erteilt, die einen guten Leumund geniessen und auch geschäftlich für einen einwandfreien Betrieb des Prämienloshandels Gewähr bieten. Das Verfahren zur Erlangung einer Bewilligung ist dem in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung vorgezeichneten analog. Die Bewilligung unterliegt der alljährlichen Erneuerung.

§ 12. Die für die Kosten des Bewilligungsverfahrens zu entrichtende Gebühr beträgt mindestens 50 und höchstens Fr. 2000.

§ 13. Die zuständigen Gerichtsbehörden sollen die gemäss Art. 52 des Bundesgesetzes den eidgenössischen Behörden durch Vermittlung der Kantonsregierung mitzuteilenden Ausfertigungen ihrer Entscheide der Polizeidirektion direkt einsenden.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 1. Juli 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Reglement

über die

14. Juni

8. Juli

1924.

Obliegenheiten der Gerichtsschreiber.

(Abänderung.)

Das Obergericht des Kantons Bern,

beschliesst:

I.

Dem § 5 des Reglementes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber vom 26. August 1918 wird ein Absatz 2 beigefügt mit folgendem Inhalt:

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Obergericht ausnahmsweise die Bewilligung erteilen, dass die Protokollführung auch in weiteren Fällen einem Kanzleiangestellten übertragen wird.

Der § 22 des gleichen Reglementes wird abgeändert wie folgt:

§ 22. In Strafsachen.

1. Kontrolle, aus der ersichtlich sein soll:
 - a) fortlaufende Nummer;
 - b) Archiv-Nummer;
 - c) Personalien des Angeschuldigten bzw. Verurteilten (verhaftet seit wann?);
 - d) Zivilpartei, event. Kläger;
 - e) Anzeiger;
 - f) Gegenstand der Anklage;
 - g) Datum des Einganges;

14. Juni
8. Juli
1924.

- h)* Beschlüsse und Verfügungen in den Fällen der Art. 235, 237, 238, 240, 242 und 243 St. V.;
 - i)* Schluss der Voruntersuchung;
 - k)* Einsendung der Akten an die Erste Strafkammer in den Fällen der Art. 236, 239, 240 und 241 St. V.;
 - l)* Benachrichtigung des Angeschuldigten von der Einsendung der Akten an die Erste Strafkammer;
 - m)* Überweisungs- oder Aufhebungsbeschluss der Ersten Strafkammer;
 - n)* Datum des Urteils oder der Verfügung;
 - o)* Dispositiv des Urteils (Delikt, Strafe, bedingter Straferlass);
 - p)* allfällig ergriffene Rechtsmittel;
 - q)* Datum der Überweisung zum Vollzug;
 - r)* Bemerkungen.
2. Rogatorienkontrolle.

II.

Diese Abänderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 14. Juni/8. Juli 1924.

Namens des Obergerichts:

Der Präsident:

Ernst,

Der Obergerichtsschreiber:

Stauffer.

Verordnung

11. Juli
1924.

betreffend

die Bäche „La Golatte“ und „La Pran“ in den
Gemeinden Develier und Delsberg.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Privatgewässer „La Golatte“ und „La Pran“
in den Gemeinden Develier und Delsberg werden ge-
mäss § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857,
in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919,
unter öffentliche Aufsicht gestellt.

§ 2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung
aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 11. Juli 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

25. Juli
1924.

Verordnung

betreffend

Abänderung der Verordnung vom 18. Juli 1904 über Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 28. November 1897
über das Armen- und Niederlassungswesen, auf den
Antrag der Armendirektion,

beschliesst:

1. § 5, Absatz 1, der Verordnung erhält folgenden
Wortlaut:

Das Stipendium des Staates beträgt in der Regel
40 % der Kosten der Berufserlernung.

2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist
in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch sie wird
der bisherige § 5, Absatz 1, der Verordnung vom 18. Juli
1904 aufgehoben.

Bern, den 25. Juli 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

Verordnung

betreffend

die Berufslehre der Auto- und Velomechaniker.

29. Juli
1924.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Lehrzeit für Auto- und Velomechaniker beträgt $3\frac{1}{2}$ Jahre.

§ 2. Lehrverträge dürfen nur von Inhabern solcher Werkstätten abgeschlossen werden, die fachmännisch geleitet sind und über die notwendigen maschinellen Einrichtungen zur Herstellung neuer Fahrzeuge oder deren wichtiger Bestandteile verfügen. Im Zweifelsfalle hat die zuständige Lehrlingskommission Gutachten der betreffenden Berufsverbände einzuholen.

Wer in Werkstätten arbeitet und nicht eine regelrechte Berufslehre gemäss obigen Bestimmungen besteht, gilt als Hilfsarbeiter (Reparateur) und untersteht dem Lehrlingsgesetz nicht.

§ 3. In Werkstätten, in denen keine oder höchstens 2 Berufsarbeiter beschäftigt werden, dürfen nicht mehr als 2 Lehrlinge, in Werkstätten mit über 2 Arbeitern höchstens 3 Lehrlinge gehalten werden, wobei per Jahr nicht mehr als ein Lehrling neu eintreten darf.

§ 4. Die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage sind dem Lehrling als Ruhetage freizugeben. Die

29. Juli 1924. tägliche Arbeitszeit darf im gesetzlichen Rahmen jene der Arbeiter im Geschäft um nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde übersteigen. Der Lehrling hat Anspruch auf mindestens eine Woche Ferien im Jahr.

§ 5. Die Auto- und Velomechanikerlehrlinge sind bei den Lehrlingsprüfungen mit den übrigen Mechanikerlehrlingen zu prüfen, wobei auf die besondere Art der Ausbildung Rücksicht zu nehmen ist.

Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverbände die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zuhanden der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

§ 6. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

§ 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Juli 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

Regulativ

für die

Drogistenprüfungen.

12. August
1924.

Die Sanitätsdirektion des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 56, Ziffer 3, der Verordnung über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften vom 16. Juni 1897, erlässt nachstehendes Regulativ:

§ 1. Die kantonalen Drogistenprüfungen finden in der Regel im Frühling und im Herbst statt. Die Anmeldungen haben bis Ende März und Ende September zu erfolgen.

§ 2. Um die Zulassung zur Drogistenprüfung zu erlangen, hat der Bewerber folgendes beizubringen:

- a) Ein gestempelttes Gesuch an die Sanitätsdirektion.
- b) Zeugnisse über die Absolvierung einer richtigen Lehrzeit von mindestens $3\frac{1}{2}$ Jahren in einer Drogerie der Schweiz und einer Gehilfenzeit von mindestens 2 Jahren in einer Drogerie oder Apotheke. Von der Lehrzeit kann $\frac{1}{2}$ Jahr durch die Absolvierung eines Jahreskurses an einer anerkannten Drogistenschule ersetzt werden.

Kandidaten, welche ihre Lehrzeit vor dem 1. Januar 1924 begonnen haben, brauchen sich bloss über eine solche von 3jähriger Dauer auszuweisen. Die Gehilfenzeit beträgt jedoch auch für diese Kandidaten mindestens 2 Jahre.

- c) Den Nachweis, dass er mindestens 21 Jahre alt und handlungs- und ehrenfähig ist.
- d) Ein Leumundszeugnis.

12. August 1924. Die Sanitätsdirektion entscheidet über die Zulassung.

§ 3. Der Besitz eines eidgenössischen Apothekerdiploms dispensiert von der Ablegung der Prüfung.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

- a) Die Anfangsgründe der Chemie und Physik, wobei der Kandidat über die wichtigsten Fabrikationsmethoden allgemein gebräuchlicher Stoffe geprüft werden kann.
- b) Warenkunde: Erkennen von in- und ausländischen Drogen, wobei der Kandidat über Herkunft, Gewinnung, Verbreitung und technische (nicht medizinische) Verwendung geprüft werden kann.
- c) Aufbewahrung und Verkauf stark wirkender Stoffe und Gifte gemäss den bestehenden Vorschriften.

§ 5. Die Dauer der Prüfung beträgt:

- a) in Chemie: 20 Minuten
- b) „ Physik: 20 „
- c) „ Warenkunde: 40 „
- d) „ Gesetzeskunde: 20 „

Die ganze Prüfung soll die Dauer von 100 Minuten nicht überschreiten.

§ 6. Die Prüfung wird vorgenommen durch zwei Apotheker und einen Drogisten, welche von der Sanitätsdirektion auf drei Jahre gewählt werden. Die Sanitätsdirektion bezeichnet einen der beiden Apotheker als Vorsitzenden.

§ 7. Die Sanitätsdirektion besorgt die Einberufung der Prüfungskommission und der Bewerber unter Angabe von Ort und Zeit.

§ 8. Die bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichtende Gebühr beträgt Fr. 40. —. Die Empfangs-

bescheinigung ist dem Präsidenten der Prüfungskommission vorzulegen. Jedes Mitglied derselben erhält für die Prüfung eines Kandidaten Fr. 10.—; ausserdem werden auswärtswohnenden Mitgliedern die Kosten für Reise und Unterhalt vergütet. Bleibt ein einberufener Bewerber ohne rechtzeitige und genügende Entschuldigung bei der Prüfung aus, so hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der einbezahlten Gebühr.

§ 9. Unmittelbar nach der Prüfung wird dem Kandidaten durch den Präsidenten eröffnet, ob die Prüfungskommission für ihn die Erteilung der Bewilligung beantragt oder nicht.

Der Entscheid der Sanitätsdirektion wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Falls die Prüfung ein genügendes Resultat ergibt, so stellt die Sanitätsdirektion die Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern aus. Der Geprüfte ist verpflichtet, das bezügliche Dokument auf erste Aufforderung hin in Empfang zu nehmen und die hierfür festgesetzte Staatsgebühr von Fr. 50.— nebst Stempel zu entrichten.

§ 10. Ein Bewerber, dessen Prüfung als ungenügend bezeichnet wurde, hat erst nach sechs Monaten das Recht, sich wieder zur Prüfung anzumelden. Mehr als drei Prüfungen sind unzulässig.

§ 11. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe ist das „Regulativ für die Drogistenprüfungen“ vom 4. November 1916 aufgehoben.

Bern, den 12. August 1924.

Der Sanitätsdirektor:

Simonin.

12. August
1924.

1. Okt.
1924.

Reglement
über
die Verwendung des Zinsertrages der Mushafen-
stiftung und des Schulseckelfonds.
(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Unterrichts-Direktion,
beschliesst:

- I. Das Reglement vom 24. September 1917 über die Verwendung des Zinsertrages der Mushafenstiftung und des Schulseckelfonds wird abgeändert wie folgt:

Die in § 6, Abs. 1, dieses Reglementes genannten Beträge für Preisaufgaben werden festgesetzt wie folgt: Für einen 1. Fakultätspreis 100 bis 200 Fr., für einen 2. Fakultätspreis 75 bis 100 Fr.

Der Absatz 1 des gleichen § 6 erhält folgenden Zusatz: Berechtigt zur Bewerbung um einen Fakultätspreis ist, wer am Einlieferungstermin immatrikuliert ist oder in den letzten zwei Jahren immatrikuliert gewesen ist.

- II. Die Abänderung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bern, den 1. Oktober 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Verordnung

betreffend die

neue ausserordentliche Kriegssteuer.

(Abänderung.)

1. Okt.
1924.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Dem § 32 der Verordnung betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer vom 14. Januar 1921 wird ein zweiter Absatz beigefügt mit folgendem Wortlaut:

„Die kantonale Kriegssteuerverwaltung übernimmt ebenfalls alle den Taxationskommissionen zustehenden Funktionen für das Einschätzungs- und das Einspracheverfahren, sobald die Taxationskommission eines Amtes aufgehoben ist.“

2. Dieser Beschluss hat rückwirkende Kraft auf den 1. Januar 1921.

Bern, den 1. Oktober 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

6. Okt.
1924.

Reglement

über

die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Organisation
des Schulwesens vom 24. Juni 1856 und des Gesetzes
über den öffentlichen Primarunterricht vom 6. Mai 1894,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Das Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 bestimmt über die Schulkommissionen in den §§ 89—99 folgendes:

1. Die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission (§ 89).

2. Die Schulkommission besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Wählbar in dieselbe ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht (§ 90).

3. Personen, die mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, können nicht Mitglieder der Schulkommission sein (§ 91).

4. Die Schulkommission wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die zuständige Gemeindebehörde gewählt.

In Gemeinden, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen werden (§ 92).

6. Okt.
1924.

5. Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen.

Sie tritt während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal zusammen; ihre Verhandlungen werden protokolliert (§ 93).

6. Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, dass alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleissig besuchen und dass der Schulunfleiss streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde (§ 94).

7. Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nötigen Massnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei.

Sie ist befugt, unter Anzeige an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung zu sorgen (§ 95).

8. Die Schulkommission wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckmässige Benutzung des Schulhauses, der Schulgerätschaften und Lehrmittel sowie über pünktliche Erfüllung der Leistungen, welche der Schulgemeinde gegenüber Schule und Lehrer auferlegt sind. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nötige Kredit zu bewilligen (§ 96).

9. Sie besucht wenigstens alle 4 Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglichen Besuche werden im Schulrodel eingetragen.

Sie bestimmt die Ferien (§ 60) und allfällige öffentliche Prüfungen (§ 97).

10. Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verant-

6. Okt.
1924.

wortlich und haften der Schulgemeinde für allen Schaden, der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit erwächst (§ 98).

11. Wenn die Schulkommission in den Schulbesuchen und in der Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleisses nachlässig ist, so kann der Regierungsrat nach zweimaliger fruchtloser Warnung verfügen, dass die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuvergüten habe (§ 99).

12. Vorbehalten bleibt für Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen die Übertragung gewisser Kompetenzen der letzteren an den Gemeinderat (§ 9, Alinea 5, des Gesetzes).

§ 2. Die Schulkommissionen werden im weitern auch auf folgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht:

1. Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden (Art. 27 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dez. 1917.)

2. Die Lehrer wohnen allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen weder sie selbst noch einer ihrer Kollegen persönlich beteiligt ist, mit beratender Stimme bei.

In grösseren Ortschaften kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen (Art. 42 des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 6. Mai 1894).

3. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine ausserordentlichen Staatsbeiträge.

6. Okt.
1924.

Sie können auch vom Regierungsrat nach erfolgter Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden. Gegen eine derartige Versetzung steht den Gemeinden das Recht des Rekurses an den Grossen Rat offen (Art. 15 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920).

§ 3. Insbesondere kommen der Schulkommission noch folgende Obliegenheiten zu:

1. Gestützt auf den Bericht des Arztes und des Lehrers entscheidet sie darüber, welche Kinder wegen mangelhafter körperlicher und geistiger Entwicklung auf das Begehren ihrer Eltern oder ohne ein solches um ein Jahr zurückzustellen, ferner welche als bildungsunfähig vom Schulbesuch zu dispensieren oder welche in Anstalten für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige und Epileptische zu bringen seien. Hierüber sendet sie dem Schulinspektor zuhanden der Erziehungsdirektion einen Bericht ein. Über alle im Laufe der Schulzeit eintretenden Dispensationsfälle (Krankheitsfälle ausgenommen) entscheidet die Erziehungsdirektion.

2. Sie beantragt Versetzung verwahrloster Kinder in Erziehungsanstalten (§ 54 des Gesetzes).

3. Sie kann Kindern aus einem andern Schulkreis als dem des Wohnortes unter Anzeige an die betreffende Schulkommission den Schulbesuch gestatten.

4. Sie sorgt für Errichtung und Unterhaltung von Jugendbibliotheken, unter Umständen im Verein mit andern Gemeinden.

5. Sie sorgt dafür, dass die Kinder bedürftiger Familien die nötigen Lehrmittel unentgeltlich erhalten, wobei der Staat die Hälfte der Kosten trägt.

6. Okt.
1924.

6. Bei überfüllten Klassen soll sie bei der Gemeinde die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts oder die Errichtung neuer Klassen anbegehren.

7. Bei längerer Erkrankung eines Lehrers sorgt sie im Einverständnis mit demselben und mit dem Schulinspektor für Stellvertretung. Die Kosten derselben werden zur Hälfte vom Staat und zu je einem Viertel von der Gemeinde und dem Lehrer getragen.

Die Stellvertretungskosten bei obligatorischem Militärdienst des Lehrers (erste Rekrutenschule, Wiederholungskurse, Unteroffiziersschule) werden im gleichen Verhältnis geteilt wie in Krankheitsfällen.

8. Bei Erledigung einer Lehrstelle reicht sie rechtzeitig dem Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion einen entsprechenden Ausschreibungsantrag ein, nimmt die Anmeldungen entgegen und prüft sie, verlangt wenn nötig eine neue Ausschreibung und legt schliesslich der Wahlbehörde einen Wahlvorschlag vor.

9. Sie kann die Entlassung eines Lehrers vor Ablauf eines Jahres bewilligen.

10. Sie sorgt im Einvernehmen mit dem Schulinspektor für provisorische Besetzung einer im Laufe eines Schulhalbjahres erledigten oder nicht rechtzeitig definitiv besetzten Stelle. Hierbei ist die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

11. Sie wacht darüber, dass die Lehrer keine Nebenbeschäftigung betreiben, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

12. Sie bewilligt allfälligen Fächeraustausch zwischen den Lehrern unter Mitteilung an den Schulinspektor.

13. Sie nimmt Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen Lehrer entgegen, prüft sie und entscheidet darüber oder überweist sie an die obern Behörden. In

6. Okt.
1924.

dringenden Fällen ordnet sie die Einstellung und provisorische Ersetzung der betreffenden Lehrkräfte an. Diese Verfügung unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Unterrichtsdirektion, nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektors.

Jede Beschwerde ist dem Beklagten zur Vernehmung sofort zu eröffnen (§ 44 des Gesetzes).

14. In Fällen von ansteckenden Krankheiten trifft sie unter Berichterstattung an die Sanitätsbehörde und in Verbindung mit der Ortsgesundheitskommission die nötigen Verfügungen.

15. Sie sorgt dafür, dass alljährlich vor dem 1. April die Kinder ihres Schulkreises, welche vor dem 1. Januar des Jahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, in das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder eingetragen werden,

16. Sie ist dafür besorgt, dass beim Schulortwechsel innerhalb des Kantons den Kindern die obligatorischen Lehrmittel des betreffenden Schuljahres mitgegeben werden.

17. Sie besorgt die Verteilung der Schulzeit innerhalb der in den §§ 59—61 des Gesetzes gezogenen Schranken.

18. Sie bestimmt die Unterbrechungen zwischen den Unterrichtsstunden.

19. Innert den nächsten 8 Tagen nach einer Zensurperiode prüft sie die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten, entscheidet über die angegebenen Entschuldigungen und macht sofort die nötigen Strafanzeigen. Ebenso besorgt sie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Anzeige an das Regierungsstatthalteramt zuhanden des Regierungsrates.

20. Für schulpflichtige Kinder, die von einem Schulort mit neunjähriger Schulpflicht in einen solchen mit achtjähriger innerhalb oder ausserhalb des Kantons übersiedeln, bleibt die neunjährige Schulpflicht für so lange

6. Okt.
1924.

bestehen, als die Eltern in einer Gemeinde mit neunjähriger Schulpflicht wohnen. Die Eltern sind gehalten, der Schulkommission ihrer Wohngemeinde nachzuweisen, dass ihre Kinder die Schule bis zur Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht regelmässig besuchen. Die Schulkommission hat, im Falle des ungenügenden Nachweises, dem Richter Anzeige zu erstatten. Die Namen solcher Schüler sind im Rodel stehen zu lassen.

21. Sie überwacht den Besuch der Fortbildungsschulen und besorgt die Überweisung von Strafanzeigen für die Abwesenheiten.

22. Sie nimmt die Schülerverzeichnisse der Privatschulen entgegen.

23. Sie lässt sich bei Schulbesuchen, zu denen sie vom Schulinspektor eingeladen wird, vertreten.

24. Sie ist für die rechtzeitige Einsendung der Schulrödel an die Schulinspektoren verantwortlich.

25. Sie stellt der Lehrerschaft auf Begehren über ihre Amtsführung Zeugnisse aus.

26. Sie ist verantwortlich dafür, dass von der Lehrerschaft über das bewegliche Eigentum der Schule ein Verzeichnis sorgfältig geführt werde.

27. Sie sorgt für Aufbewahrung der Gesetze, Reglemente, Unterrichtspläne, Schulrödel und des amtlichen Schulblattes.

§ 4. Sie ordnet am Ende jedes Schuljahres die Promotion an, welche auf Grund der von der Lehrerschaft festgesetzten Promotionsliste, in streitigen Fällen nach einer durch Schulkommissionsmitglieder und die Lehrer geleiteten Prüfung stattfindet. Der obligatorische Unterrichtsplan bildet die Grundlage für diese Prüfung, wobei jedoch auf die besondern Fälle Rücksicht zu nehmen ist. Die Beförderten treten am ersten Tage der Sommerschule,

6. Okt.
1924.

versehen mit den für die folgende Unterrichtsstufe erforderlichen Lehrmitteln, in die neue Klasse ein. Den Lehrern ist es untersagt, von sich aus Promotionen vorzunehmen.

Bei den Promotionen ist darauf zu achten, dass die Kinder soviel als möglich in die ihrem Alter entsprechenden Klassen kommen. In keinem Falle soll ein Schüler mehr als zwei Jahre den Unterricht der gleichen Altersklasse besuchen müssen.

§ 5. Bei allfälligen Schlussprüfungen ist dem Lehrer die Leitung der Klasse zu überlassen. Es ist nicht gestattet, Aussetzungen an der Schularbeit des Lehrers öffentlich anzubringen.

Examen- und Schulfeste sind so durchzuführen, dass sie keinen unwürdigen Abschluss des Schuljahres bilden.

§ 6. Sämtliche Kinder sind beim Schuleintritt ärztlich zu untersuchen. Eine periodische ärztliche Untersuchung der Schulkinder oder doch mindestens eine zweite Untersuchung beim Schulaustritt wird empfohlen.

Wo möglich sollten die Gemeinden Schulärzte im Hauptamt oder Nebenamt anstellen.

Die Reinigung der Schulzimmer ist erwachsenen Personen zu übertragen.

§ 7. Die Schulkommissionen sollen sich die Sorge für die Speisung und Bekleidung dürftiger Schüler anlegen sein lassen.

§ 8. Die Schulkommission ist die Wahlbehörde für das Frauenkomitee und die Arbeitslehrerinnen und übt die Aufsicht aus über die Mädchenarbeitsschule nach Massgabe der einschlägigen Gesetze und Reglemente.

§ 9. Der Verkehr der Schulkommission mit den obern Behörden hat in der Regel durch die Vermittlung der Schulinspektoren zu geschehen.

6. Okt.
1924.

§ 10. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden die Bestimmungen des Reglementes über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 5. Januar 1871, soweit sie die Primarschulen betreffen, und des Reglementes über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden vom 3. Juli 1895 aufgehoben.

Bern, den 6. Oktober 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Gesetz

über

die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

19. Okt.
1924.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. In denjenigen Amtsbezirken, in denen gemäss Art. 45, Abs. 2, der Staatsverfassung durch Dekret des Grossen Rates die Amtsverrichtungen des Regierungstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen sind, werden die Amtsverrichtungen des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber übertragen.

Der Grosse Rat kann die Vereinigung dieser beiden Amtsstellen auch für andere Amtsbezirke beschliessen, soweit dies ohne Nachteil für die Erledigung der Geschäfte geschehen kann.

In den unter die Vereinigung fallenden Amtsbezirken wird der Gerichtsschreiber durch die stimmberechtigten Bürger des Bezirkes gewählt. Der Wahl hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

Art. 2. Wo eine solche Übertragung stattfindet, werden Besoldungszulagen ausgerichtet, deren Höhe durch Dekret des Grossen Rates bestimmt wird.

Art. 3. Im Falle der Vereinigung wirkt die Amtseinstellung, Amtsentsetzung oder Abberufung in der einen oder andern Eigenschaft bezüglich beider Beamten.

Art. 4. Ist für mehrere Amtsbezirke nur ein Gerichtspräsident eingesetzt, so soll er am Ort des Gerichtssitzes eines der Amtsbezirke wohnen.

19. Okt.
1924. Der Gerichtspräsident, dem die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters übertragen sind, wohnt am Ort des Gerichtssitzes.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Verwaltung zu befürchten steht, das Obergericht mit Zustimmung des Regierungsrates dem Gerichtspräsidenten die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten.

Art. 5. Die Gerichtspräsidenten, denen zugleich die Funktionen des Regierungsstatthalters obliegen, werden vom Regierungsrat beeidigt.

Art. 6. Durch dieses Gesetz wird § 4, Abs. 2 und 3, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891 aufgehoben.

Die gegenwärtig im Amt stehenden Betreibungsbeamten, deren Stellen infolge dieses Gesetzes aufgehoben werden, können bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amte bleiben.

Wird vor Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer die Stelle eines Betreibungs- und Konkursbeamten in einem der unter die Vereinigung fallenden Bezirke frei, so werden für den Rest der Periode die Verrichtungen dieses Amtes dem im Amt stehenden Gerichtsschreiber übertragen.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 12. Mai 1924.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

F. Siegenthaler,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 19. Oktober 1924, 19. Okt.
1924.

beurkundet:

Das Gesetz über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung ist bei einem absoluten Mehr von 24,094 Stimmen mit 25,782 gegen 22,404, also mit einem Mehr von 3378 Stimmen, angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Oktober 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

19. Okt.
1924.

G e s e t z

betreffend

die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird, mit Sitz in Bern, unter der Bezeichnung «Bernische Kreditkasse» eine öffentlich-rechtliche Korporation im Sinne von Art. 59 ZGB errichtet.

Art. 2. Der Bernischen Kreditkasse (Kreditkasse) gehören an der Staat Bern sowie diejenigen Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden des Kantons Bern, welche die Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Arbeitsbeschaffung, Subventionierung von Notstandsarbeiten und Arbeitslosenunterstützungen u. dgl.) ganz oder teilweise nach Massgabe dieses Gesetzes beschaffen wollen. Vorbehalten bleibt Art. 3, Abs. 2.

Art. 3. Der Regierungsrat ladet zum Zwecke der Gründung der Kreditkasse die Gemeinden vermittels eines Kreisschreibens ein, innert der im Kreisschreiben zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie sich bei der Gründung der Kreditkasse beteiligen wollen. Innerhalb eines

19. Okt.
1924.

Monats nach Ablauf der im Kreisschreiben festgesetzten Frist erklärt der Regierungsrat, sofern sich mehrere Gemeinden für die Beteiligung an der Gründung der Kreditkasse erklärt haben, die Kreditkasse als gegründet und leitet deren Organisation ein.

Einwohnergemeinden oder gemischte Gemeinden, die der Kreditkasse nach erfolgter Gründung beitreten wollen, können durch den Regierungsrat, der die daherigen Bedingungen festsetzt, aufgenommen werden.

Ebenso kann der Regierungsrat ausnahmsweise Unterabteilungen von Gemeinden oder auch Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen (Art. 77 des Gemeindegesetzes), die sich mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit befassen, in die Kreditkasse aufnehmen.

In beiden Fällen ist die Kreditkasse zur Vernehmlassung einzuladen.

Art. 4. Die Geschäftsleitung der Kreditkasse wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates durch eine Direktion besorgt. Diese setzt sich zusammen aus 9 Mitgliedern: den Vorstehern der Direktionen der Finanzen, des Gemeindewesens, des Innern und der Landwirtschaft, ferner aus je einem Mitglied des Bankrates und der Direktion der Kantonalbank sowie drei Vertretern von bernischen Gemeinden. Vorsitzender der Direktion ist von Amtes wegen der kantonale Finanzdirektor.

Die Wahl derjenigen Mitglieder, die nicht von Amtes wegen der Direktion angehören, erfolgt für eine jeweiligen vierjährige Amtsdauer durch den Regierungsrat.

Die Geschäfte der Kasse werden auf ihre Kosten durch die Kantonalbank geführt.

Art. 5. Die Kreditkasse bezweckt, dem Staate Bern sowie den andern ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Korporationen darlehensweise und unter Berechnung eines möglichst billigen Zinsfusses, immerhin unter Vor-

19. Okt. behalt des Art.6 und nach Massgabe der verfügbaren Mittel,
1924. das Geld zu beschaffen, welches ausschliesslich bestimmt ist zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (vgl. Art. 2) innert dem Rahmen der daherigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Ausnahmsweise kann die Kasse Gemeinden auch Darlehen gewähren zur Konsolidierung bestehender Schulden, welche die Gemeinde zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit machen musste.

Art. 6. Über die Gewährung derartiger Darlehen an die Mitglieder der Kreditkasse entscheidet die Direktion der Kreditkasse endgültig.

Gewährte Darlehen können jederzeit auf erfolgte sechsmonatliche Kündigung hin zurückverlangt werden von denjenigen Gemeinden:

- a) gegen die oder deren Organe der Regierungsrat gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 9. Dezember 1917 hat einschreiten müssen;
- b) welche die geliehenen Gelder zu andern Zwecken als zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Sinne von Art. 2 dieses Gesetzes verwenden;
- c) welche im Arbeitslosenwesen (insbesondere hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung) Unordnung, Missbräuche oder Unregelmässigkeiten aufkommen lassen;
- d) welche die Bedingungen und Verpflichtungen, unter denen ihnen Darlehen gewährt wurden, nicht pünktlich einhalten;
- e) deren Finanzlage oder Finanzgebarung keine Garantie mehr für Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber der Kreditkasse bietet.

Über das Vorliegen der unter lit. a bis e erwähnten Tatbestände entscheidet nach durchgeführter Untersuchung endgültig der Regierungsrat.

19. Okt.
1924.

Art. 7. Bei der Darlehensgewährung sind zunächst der Staat und die durch die Arbeitslosigkeit am meisten belasteten Gemeinden im Verhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Die Direktion der Kreditkasse hat immerhin zu verhindern, dass die der Kasse zur Verfügung stehenden Mittel einseitig und in so starkem Masse einzelnen Gemeinden zufließen, dass den andern Gemeinden eine angemessene Hilfe nicht mehr zuteil werden könnte.

Art. 8. Die Kündigung sämtlicher einer Gemeinde gewährten Darlehen hat ohne weiteres auch den Ausschluss dieser Gemeinde aus der Kreditkasse zur Folge.

Art. 9. Ein jedes der gewährten Darlehen ist in höchstens 50 Annuitäten abzubezahlen, die die Amortisation, den jeweilig zu entrichtenden Zins und die nötigen Beiträge zur Bildung angemessener Reserven sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten umfassen.

Die Amortisationsperiode eines jeden Darlehens beginnt mit dem der Darlehensauszahlung nachfolgenden 1. Januar oder 1. Juli. Zinse und Amortisationsquoten (Annuität) sind in halbjährlichen Raten (1. Januar und 1. Juli) zahlbar; bei verspäteter Zahlung ist vom Verfalltag an ein Zinszuschlag von 1 % der Darlehenssumme zu bezahlen.

Art. 10. Der Inhalt der Darlehensverträge wird durch die Direktion der Kreditkasse von Fall zu Fall bestimmt. Die Kasse ist insbesondere berechtigt, von den Darlehensnehmern Sicherheiten zu verlangen.

Art. 11. Die Kreditkasse soll einen Reingewinn nicht erzielen, wohl aber zur Deckung allfällig eintretender Verluste angemessene Reserven anlegen, sowie für die sämtlichen Verwaltungskosten aufkommen.

19. Okt.
1924.

Art. 12. Die Kreditkasse ist ermächtigt, sich die zur Erfüllung ihres Zweckes notwendigen Mittel bis zu einem Betrage von höchstens 30 Millionen zu beschaffen, insbesondere:

- a) durch Aufnahme von Darlehen bei der eidgenössischen Darlehenskasse, bei einem ähnlichen eidgenössischen Institute oder bei der Eidgenossenschaft selbst;
- b) durch die Inanspruchnahme von Bankkrediten;
- c) durch Ausgabe eigener Obligationen, Kassascheine u. dgl.

Art. 13. Der Staat Bern und die beteiligten Gemeinden haften für die Verbindlichkeiten der Kreditkasse.

Art. 14. Die Verzinsung und Amortisation der Passiven, die Anlage des Reservefonds sowie die Bestreitung der Verwaltungskosten geschieht aus den auf den gewährten Darlehen eingehenden Annuitäten.

Art. 15. Die Kreditkasse darf erst nach ordnungsgemässer Liquidation ihrer sämtlichen Aktiven und Passiven aufgelöst werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann ein Austritt des Staates oder einer Gemeinde aus der Kreditkasse nicht erfolgen. Vorbehalten bleibt Art. 8.

Über die Verwendung der im Zeitpunkte der Auflösung der Kreditkasse allfällig vorhandenen Reserven beschliesst der Grosse Rat.

Art. 16. Ein durch die Direktion der Kreditkasse zu entwerfendes und durch den Regierungsrat zu genehmigendes Verwaltungsreglement wird die notwendigen Verwaltungsvorschriften aufstellen.

Art. 17. Die Rechnungen der Kreditkasse sind jeweilen auf 31. Dezember eines Jahres abzuschliessen und dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates samt

dem Geschäftsberichte zur Genehmigung zu unterbreiten. 19. Okt. 1924.

Die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission sind berechtigt, in die Bücher und sonstigen Akten der Kreditkasse zum Zwecke der Ausübung der der Staatswirtschaftskommission notwendig scheinenden Kontrolle Einsicht zu nehmen.

Art. 18. Dieses Gesetz tritt sofort nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Geschäftsbeginner der Kreditkasse.

Bern, den 8. Mai 1923.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

Grimm,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

19. Okt.
1924.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die
Volksabstimmung vom 19. Oktober 1924,

beurkundet:

Das Gesetz über die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist bei einem absoluten Mehr von 24,008 Stimmen mit 30,907 gegen 17,108, also mit einem Mehr von 13,799 Stimmen, angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Oktober 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Verordnung

betreffend

21. Okt.
1924.

die Ausübung der Massage, der Heilgymnastik und der Fusspflege.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 3 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865, auf den Antrag der Direktion des Sanitätswesens, beschliesst:

§ 1. Die Direktion des Sanitätswesens ist befugt, an solche Personen, welche sich zur Ausübung der Massage, der Heilgymnastik und der Fusspflege (Verrichtungen der sogenannten niedern Chirurgie) anmelden, nach bestandener Prüfung oder auf Vorlegung von Zeugnissen über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besondere Bewilligungen zu erteilen.

§ 2. Die Bewilligungen werden nur an handlungs- und ehrenfähige Personen erteilt und allfällig gleichzeitig auch für mehrere der genannten Verrichtungen.

§ 3. Wer eine solche Bewilligung zu erlangen wünscht, hat sich darüber auszuweisen, dass er zur Ausführung der genannten Verrichtungen genügende Kenntnisse erworben und den Beruf gründlich erlernt hat. Dieser Ausweis ist zu leisten entweder

- a) durch amtlich beglaubigte Zeugnisse über genügende Vorbildung und Befähigung,
eventuell
- b) durch eine mit Erfolg bestandene Prüfung.

21. Okt.
1924.

Ferner sind vorzulegen :

- c) ein Geburtsschein,
- d) ein Leumunds- und Ehrenfähigkeitszeugnis des Gemeinderates des letzten Wohnortes,
- e) ein innerhalb der letzten 4 Wochen ausgestelltes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand.

§ 4. Für die Ausübung des Berufes der Massage und der Heilgymnastik wird als Vorbildung verlangt der erfolgreiche Besuch eines ununterbrochenen Kurses in Massage und Heilgymnastik von einem Jahr Dauer an einem staatlichen oder staatlich anerkanntem Institut oder an einem grössern Spital.

Für Personen, welche mit Erfolg einen dreijährigen Spitalkrankenpflegekurs durchgemacht haben, genügt die Absolvierung eines halbjährigen ununterbrochenen Spezialkurses in Massage und Heilgymnastik.

§ 5. Die Direktion des Sanitätswesens entscheidet nach Anhörung des Kantonsarztes darüber, ob die vorgelegten Ausweise genügen oder ob der Bewerber sich einer Prüfung zu unterziehen hat, sowie über die Eignung der Betriebsräume.

§ 6. Die Prüfung der Kandidaten wird von einer von der Direktion des Sanitätswesens zu ernennenden Kommission vorgenommen, die aus dem Kantonsarzte als Obmann sowie zwei Fachärzten zusammengesetzt ist. Die Prüfung hat sich zu erstrecken auf die allgemeine Bildung des Kandidaten, die allgemeinen anatomischen und physiologischen Kenntnisse, die Kenntnis der anzuwendenden Methoden, Apparate und Einrichtungen.

Für die Prüfung, sei sie mit Erfolg bestanden worden oder nicht, ist eine Gebühr von Fr. 40. — zu entrichten.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält für die Prüfung eines Kandidaten Fr. 10. —.

21. Okt.
1924.

§ 7. Ist die Prüfung mit Erfolg bestanden worden, worüber die Prüfungskommission endgültig entscheidet, und sind die Betriebsräume genügend (siehe § 5), so erteilt die Direktion des Sanitätswesens die Bewilligung. Für die Erteilung der letztern beträgt die Gebühr Fr. 20. — (nebst Stempel).

§ 8. Die erteilte Bewilligung kann, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, von der Direktion des Sanitätswesens ohne Rückerstattung der bezahlten Gebühren jederzeit zurückgezogen werden.

§ 9. An Kranken dürfen die Massage und die Heilgymnastik nur ausgeübt werden, wenn diese Behandlung von einem patentierten Arzte schriftlich verordnet worden ist.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 11 dieser Verordnung sind anwendbar auf die Personen, welche bis jetzt von der Direktion des Sanitätswesens eine Bewilligung zur Ausübung der Massage, der Heilgymnastik und der Fusspflege erhalten haben.

§ 11. Übertretungen dieser Vorschriften werden nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 25 und 26 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 21. Oktober 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

24. Okt.
1924.

Beschluss des Regierungsrates
betreffend
**die Erklärung des Stausees Wohlen als öffentliches
Gewässer.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Anwendung von § 1 des Gesetzes vom 3. April 1857,
über den Unterhalt und die Korrektio n der Gewässer,
Art. 644 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und die
Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend
die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches,
beschliesst:

1. Die in den besondern Verzeichnissen vom 4. und 5. August 1924, in den Erklärungen der Bernischen Kraftwerke vom 20. August 1924 und der Einwohner-Gemeinderäte von Mühleberg und Wohlen vom 2. und 7. Oktober 1924 und in den zugehörigen Plänen und Messurkunden bezeichneten Grundstücke und Grundstückteile, die den Stausee Wohlen bilden, gehören zum Aaregebiet und werden als öffentliches Gewässer erklärt.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Oktober 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Verordnung

betreffend

24. Okt.

1924.

den Verkehr mit Motorlastwagen, Traktoren und Anhängewagen auf den öffentlichen Strassen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Ziffer IV und Artikel 52, letzter Absatz des Dekretes vom 11. März 1924 über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, und Artikel 13, Alinea 1, des Strassenpolizeigesetzes vom 10. Juni 1906,

beschliesst:

§ 1. Unter die Vorschrift des Artikels 52, Absatz 4, des Dekretes vom 11. März 1924 fallen alle Motorlastwagen und Traktoren sowie die gummibereiften Anhängewagen an Motorfahrzeugen mit Ausnahme der unter § 12 erwähnten eisenbereiften Anhänger an Traktoren mit geringer Fahrgeschwindigkeit und Belastung.

§ 2. Anhängewagen an Traktoren wie an Motorlastwagen dürfen nur mit besonderer Bewilligung des kantonalen Automobilbureaus in Verkehr gesetzt werden. Die Bewilligung wird erst nach der technischen Prüfung der Anhänger erteilt (ausgenommen hiervon sind die in § 12 erwähnten Anhängewagen auf Eisenreifen).

Für die geprüften Wagen wird ein besonderes Kontrollschild verabfolgt, das auf der Hinterseite des Wagens derart angebracht werden muss, dass es gut sicht- und lesbar ist.

24. Okt.
1924.

§ 3. An Motorlastwagen dürfen im Maximum entweder ein Zweiachser- oder zwei Einachseranhängewagen mitgeführt werden, an Traktoren entweder zwei Zweiachser oder vier Einachser, wovon zwei Achsen unbeladen.

Die ganze Zuglänge, einschliesslich Traktor oder Motorlastwagen, darf, über die Last gemessen, 20 m und das Gesamtgewicht der Fahrzeuge und der Belastung zusammen 12 Tonnen nicht übersteigen. Eine Erhöhung dieses Gesamtgewichtes bis auf 15 Tonnen kann für Ortschaften erfolgen, in denen sich der interne Verkehr hauptsächlich auf Gemeindestrassen abwickelt. Daherige Bewilligungen, unter Abgrenzung des Verkehrsrayons, erteilt die Baudirektion auf Antrag der Gemeindebehörden.

Innerhalb des Gesamtgewichtes von 12 bzw. 15 Tonnen darf das Gewicht eines einzelnen beladenen zweiachsigen Fahrzeuges höchstens 10 Tonnen, das eines einachsigen höchstens 5 Tonnen betragen.

Die Felgenbreite richtet sich nach Art. 56 des Automobildekretes vom 31. März 1914.

Die Fahrgeschwindigkeit darf bei Anhängern mit Hartgummibereifung höchstens 15 km, bei Anhängern mit Pneubereifung 20 km in der Stunde betragen.

§ 4. In Ausnahmefällen, wo grössere Lasten befördert werden müssen, können die Kreisoberingenieure besondere Bewilligungen erteilen unter Anzeige an das kantonale Automobilbureau.

§ 5. Die Kupplung zwischen Traktor oder Motorlastwagen und Anhängewagen muss volle Sicherheit bieten. Zur Ausgleichung der Stoss- und Zugkräfte muss der Zughacken oder die Deichsel gut gefedert sein. Als Reserve ist eine Notkupplung mit doppelter Kettensicherung anzubringen.

24. Okt.
1924.

§ 6. Für Zweiachseranhängewagen ist eine Handbremse erforderlich, die ebenso schnell und sicher wirkt, wie die Bremse des Traktors oder des Motorlastwagens.

Beim Einachserzug soll mindestens jeder zweite sowie der hinterste Wagen mit einer guten Bremse versehen sein.

Zu jedem Anhängewagen gehört ein Radklotz.

§ 7. Die Anhängewagen, welche nicht unter die Ausnahmen von § 1, 4 und 12 fallen, müssen auf der Vorder- und Hinterachse gefedert sein.

§ 8. Für die Beleuchtung der zweiachsigen Anhängewagen gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Motorwagen.

Jeder Wagen hat demnach bei Dunkelheit, vom Eintritt der Abenddämmerung an bis zur Morgenhelle vorn zwei weisse Lichter und der letzte Wagen ausserdem hinten ein rotes Schlusslicht zu führen.

An Einachser-Anhängewagen sind vorn zwei gut sichtbare weisse Lichter anzubringen. Bei zwei bis vier Wagen genügen je zwei auf dem ersten und auf dem dritten Wagen. In jedem Fall hat der hinterste Wagen das rote Schlusslicht zu führen.

Langholz- oder andere Führungen von grosser Länge sind am Schluss von einem Begleitmann durch eine rote Handlaterne zu sichern.

Ein Anhalten oder Stehenlassen von Fahrzeugen auf der Strasse soll so kurz als möglich dauern.

Müssen Fahrzeuge ausnahmsweise über Nacht auf der Strasse stehen gelassen werden, so sind sie durch ein aus beiden Richtungen der Strasse gleich gut sichtbares rotes Licht zu kennzeichnen.

§ 9. Jedem Motorlastwagen- oder Traktorzug ist neben dem Führer des Motorfahrzeuges für jeden Zwei-

24. Okt. achser und für jeden zweiten Einachseranhänger je ein
1924. Begleitmann beizugeben.

§ 10. Die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung muss auch die Anhängewagen einbeziehen, sobald solche von Traktoren oder Motorlastwagen mitgeführt werden.

§ 11. Traktoren aller Art mit Eisenbereifung, die nach Art. 52 des Dekretes vom 11. März 1924 vom Gebrauch auf öffentlichen Strassen ausgeschlossen sind, können nach Anbringung von entsprechenden Vorrichtungen, die ihre schädigende Wirkung auf die Strasse beheben (Gummikissen oder Gummireifen), für den Verkehr auf öffentlichen Strassen zugelassen werden.

§ 12. Die in § 1 als Ausnahme angeführten Anhängewagen an Traktoren oder unbeladenen Motorwagen dürfen Eisenbereifung haben, müssen aber nach Vorschrift des § 4 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1907 zum Strassenpolizeigesetz gebaut und eingerichtet sein. Die Fahrgeschwindigkeit darf nicht mehr als 5 km in der Stunde und das Totalgewicht von Wagen und Ladung zusammen 8 Tonnen, in den gemäss § 3, Absatz 2, bezeichneten Verkehrsraysons 9 Tonnen nicht übersteigen.

§ 13. Besondere Vorschriften oder behördliche Verfügungen, welche für Brücken, enge oder unübersichtliche Strassenstellen, Tauwetter, Nebel etc. geringere Geschwindigkeiten oder Belastungen vorschreiben, als sie in dieser Verordnung vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

§ 14. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend die Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes mit Busse von 1 bis 500 Fr. bestraft. Wiederholte oder

schwere Übertretung hat überdies den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge, der sowohl durch den Richter, als auch durch die administrative Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, erfolgen kann.

24. Okt.
1924.

§ 15. Den konzessionierten Automobilkursen, welche gemäss den bestehenden Konzessionen nur bestimmte Strassenstrecken befahren und zu einer besondern Entschädigung für die Benützung der Strasse angehalten werden können, wird zur Anpassung an die in § 52, Alinea 3, des Dekretes vom 11. März 1924 aufgestellte Vorschrift eine Frist bis Ende 1925 gewährt.

§ 16. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1925 in Kraft.

Bern, den 24. Oktober 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

24. Okt.
1924.

Verordnung

betreffend

den Fahrverkehr mit Motorfahrzeugen auf Strassen und Brücken.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 13 des Strassenpolizeigesetzes vom 10. Juni 1906 sowie auf § 5 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern und auf das Abänderungsdekret hierzu vom 11. März 1924,

beschliesst:

§ 1. Die öffentlichen hölzernen Strassenbrücken dürfen von Personenautomobilen und den ihnen gemäss Art. 52, Alinea 5, des Dekretes vom 11. März 1924 gleichgestellten Motorlastwagen und Lieferungswagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km in der Stunde befahren werden.

§ 2. Alle andern Lastautomobile sowie die Autoomnibusse dürfen die genannten Brücken nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km in der Stunde befahren.

§ 3. Fuhrwerke haben im Schritt zu fahren.

§ 4. Für eiserne, von der zuständigen Behörde durch Avistafeln bezeichnete Brücken gelten die nämlichen Bestimmungen.

§ 5. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 6 und folgende des Abänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1913 zum Strassenpolizeigesetz mit Busse von Fr. 1. — bis 500. —, eventuell Entzug der Fahrbewilligung, bestraft.

§ 6. Die kantonale Baudirektion wird beauftragt, für die Anbringung vorschriftgemässer, einheitlicher Warnungstafeln an Strassen und Brücken, insbesondere betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen, zu sorgen und auch die Gemeinden zu verhalten, ihre Avistafeln nach einheitlicher Form an passender Stelle anzubringen.

24. Okt.
1924.

§ 7. Der Beschluss des Regierungsrates vom 4. Mai 1923 betreffend Strassenverkehr wird aufgehoben.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Er ist im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Bern, den 24. Oktober 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

28. Okt.
1924.

Verordnung

über die

obligatorische Krankenversicherung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, im folgenden kurz «Bundesgesetz» genannt, und in Ausführung von Art. 12 des bernischen Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung vom 4. Mai 1919, im folgenden kurz «Gesetz» genannt,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Umfang und Abgrenzung des Obligatoriums.

§ 1. Wird von einer Einwohnergemeinde, im nachfolgenden stets als «Gemeinde» bezeichnet, das Obligatorium der Krankenversicherung eingeführt, so hat sie im Rahmen von Art. 3, Absatz 1, des Gesetzes gleichzeitig die Grenze des Einkommens aus Erwerb und Vermögen festzusetzen, bis zu welcher die Unterstellung unter die Versicherungspflicht stattfinden soll. Als Einkommen gilt das Reineinkommen aus Erwerb, vermehrt um den Reinertrag aus Vermögen. Für landwirtschaftliches und ähnliches Vermögen werden als Ertrag im Zweifelsfalle 10 % des Schätzwertes angerechnet. Die gewöhnliche Hausfahrhabe und die landwirtschaftliche Fahrhabe

werden nicht zum Vermögen gezählt. Die Einschätzung des in Betracht fallenden Einkommens erfolgt durch die Gemeinde unter tunlichster Anlehnung an die Steuer-taxation. 28. Okt. 1924.

Den Eingeschätzten steht der Rekurs an den Regierungsstatthalter zu. Im übrigen kommt für Streitigkeiten über die Versicherungspflicht Art. 3, Abs. 4, des Gesetzes zur Anwendung.

§ 2. Das Einkommen einer Familie, das für die Unterstellung unter das Obligatorium massgebend ist, setzt sich aus dem Einkommen der Ehegatten zusammen. Erreicht dasselbe die festgesetzte Grenze nicht, so werden alle Familienglieder versicherungspflichtig.

Ein Pflegekind ist auch dann versicherungspflichtig, wenn die Pflegeeltern nicht unter das Obligatorium fallen, sofern sein eigenes Einkommen oder das seiner rechten Eltern die festgesetzte Befreiungsgrenze nicht erreicht.

§ 3. Wer obligatorisch versichert ist, bleibt es für so lange, als die festgesetzte Einkommensgrenze nicht während zwei Kalenderjahren überschritten wird. Die Entlassung aus der Versicherungspflicht kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Im Zweifelsfalle ist die Gemeinde befugt, einen Ausweis über die Höhe des Einkommens zu verlangen.

Die Gemeinden haben tunlichst dahin zu wirken, dass eine einmal abgeschlossene Krankenversicherung als freiwillige Versicherung weitergeführt wird, wenn die Voraussetzungen des Versicherungszwanges wegfallen.

§ 4. Bei der Einführung des Obligatoriums sind nicht versicherungspflichtig:

a) Personen, die das Alter von 60 Jahren bereits überschritten haben;

b) dauernd kranke Personen.

28. Okt.
1924.

Solche Personen werden auch nicht versicherungspflichtig, wenn sie in eine Gemeinde mit Versicherungspflicht einziehen.

§ 5. Von den Gemeinden können von der Versicherungspflicht ausgenommen werden:

- a) die Insassen von Armen-, Straf- und Zwangsarbeitsanstalten;
- b) die Insassen von Zwangserziehungsanstalten;
- c) die Zöglinge von Privatinstituten;
- d) Kinder bis zum zurückgelegten zweiten Altersjahr.

Solche Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 6. Die Versicherungspflicht erlischt:

1. Durch Wegfall der Voraussetzungen, die das Obligatorium begründet haben (§ 3);
2. infolge Wegzuges in der betreffenden Gemeinde.

§ 7. Eine versicherungspflichtige Person darf nur dann von der Versicherung gänzlich ausgeschlossen werden,

- a) wenn sie die Kasse durch unwahre Angaben ausbeutet oder auszubeuten sucht;
- b) wenn sie die Kasse durch liederlichen oder ausschweifenden Lebenswandel übermässig belastet.

Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge ist kein Ausschlussgrund (Art. 7, Abs. 1, des Gesetzes).

II. Umfang und Inhalt der Versicherung.

§ 8. Der Umfang der Versicherung wird von den Gemeinden bestimmt. Indessen muss die obligatorische Versicherung mindestens gewähren:

- a) den Kindern bis zum Austritt aus der Schulpflicht: ärztliche Behandlung und Arznei nach Massgabe von Art. 12 des Bundesgesetzes und § 10 dieser Verordnung;

- b) den Personen im Alter von 14 (bezw. 15) und mehr Jahren: ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld, das bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit mindestens Fr. 1 betragen muss, oder ärztliche Behandlung und Arznei und Krankengeld zusammen.

28. Okt.
1924.

Auf alle Fälle ist es wünschbar, dass durch die obligatorische Krankenversicherung die Auslagen für ärztliche Behandlung und Arznei, sei es in bar, sei es in natura, gedeckt werden können.

§ 9. Die obligatorisch Versicherten haben vom Beginn ihrer Mitgliedschaft hinweg Anspruch auf die statistischen Versicherungsleistungen, ohne dass gegen sie eine Karenzfrist geltend gemacht werden darf. Auch fällt die Einschränkung von Art. 14, Abs. 1, des Bundesgesetzes für obligatorisch versicherte Wöchnerinnen weg.

Die Gemeinden bestimmen, ob den obligatorisch Versicherten die Kassenleistungen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen während 180 Tagen (Bundesgesetz Art. 13, Abs. 3) oder im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen während 360 Tagen zu gewähren seien. Sie können auch bestimmen, dass die Kasse nur $\frac{3}{4}$ der Kosten für ärztliche Behandlung und Arzneien trägt, dafür aber während 270 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

§ 10. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung hat zu ihren Lasten zu übernehmen:

- a) ärztliche Behandlung und die vom behandelnden Arzte verordneten Arzneien;
- b) medikamentöse Bäder, die vom Arzte als zur Heilung notwendig erachtet werden;
- c) Verpflegung (Verköstigung und Unterkunft) in Kantons- und Bezirksspitalern zu den mit der Kasse vereinbarten Taxen und in Privatspitalern und Sanatorien bis zur Höhe dieser Taxen;

28. Okt.
1924.

- d) spezialärztliche Behandlung und Konsultation durch einen dem Vertrag nicht beigetretenen Spezialarzt nach Tarif;
- e) Röntgenaufnahmen zur Feststellung einer Diagnose, die mit den andern üblichen Hilfsmitteln nicht möglich ist.

An Strahlenbehandlungen und an elektrische Bäder können, auf Gesuch hin, Beiträge geleistet werden.

Dagegen braucht die Kasse nicht zu bezahlen:

- a) Bruchbänder, künstliche Glieder, Gummistrümpfe, Brillen u. dgl., sowie die Behandlung durch Zahnärzte;
- b) Reiseentschädigungen irgendwelcher Art; Vergütungen für den Gebrauch von Fuhrwerken (Holen des Arztes, Krankentransporte usw.);
- c) Mehrkosten, die aus der Wahl eines ausserhalb des im Vertrage mit den Ärzten zu bestimmenden Rayons wohnenden Arztes entstehen, spezialärztliche Behandlung ausgenommen;
- d) Mehrkosten, die durch Inanspruchnahme eines Arztes ausserhalb der gewöhnlichen Sprech- und Besuchszeit entstehen, Notfälle ausgenommen;
- e) Medizinalweine, Spirituosen, natürliche und künstliche Wasser, sowie überhaupt alle Spezialitäten, wenn und soweit sie nicht in der geltenden eidgenössischen Arzneitaxe für Lieferungen an die Militärverwaltung enthalten sind.

III. Organisation der obligatorischen Krankenversicherung.

§ 11. Führt eine Gemeinde oder ein Versicherungsverband von Gemeinden die obligatorische Krankenversicherung ein, so müssen gleichzeitig diejenigen Gemeindebehörden und Gemeindestellen bezeichnet werden, denen die einzelnen Obliegenheiten zukommen, die durch diese Verordnung der Gemeinde überwiesen sind.

§ 12. Die Gemeinde, beziehungsweise der Versicherungsverband hat ebenfalls gleichzeitig zu beschliessen, ob zum Zwecke der Durchführung der obligatorischen Versicherung eine öffentliche Kasse zu errichten ist, oder ob mit bestehenden anerkannten Krankenkassen Verträge vereinbart werden sollen. Werden Vertragskassen mit der Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung betraut, so ist durch den Vertrag dafür zu sorgen, dass dieselbe nach Massgabe der Gesetze und dieser Verordnung gewährt wird.

28. Okt.
1924.

Die freiwilligen Krankenkassen sollen nicht schlechter gestellt werden als die öffentlichen.

§ 13. Eine von der Gemeinde errichtete öffentliche Krankenkasse bildet eine Gemeindeinstitution und geniesst die Rechtsstellung einer solchen. Das gleiche gilt auch von einer öffentlichen Krankenkasse, die von einem Versicherungsverband errichtet wird.

§ 14. Die Gemeinde, welche eine öffentliche Krankenkasse errichtet, wählt für deren Beaufsichtigung und zur Durchführung der obligatorischen Versicherung eine 3- bis 7gliedrige Krankenkassenkommission, in der auch die Frauen vertreten sein können. Den obligatorisch Versicherten ist darin eine angemessene Vertretung einzuräumen. Die einzelnen Aufgaben und die Geschäftsführung werden durch das Krankenkassenreglement (§ 26) geordnet.

§ 15. Wird eine öffentliche Krankenkasse durch einen Versicherungsverband errichtet, so sind die Mitglieder der Krankenkassenkommission in der Regel nach der Zahl der Wohnbevölkerung auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen. Eine angemessene Vermehrung der Mitgliederzahl ist zulässig. Im übrigen findet § 14 sinngemässe Anwendung.

28. Okt.
1924.

§ 16. Die Krankengelder aus der obligatorischen Versicherung sind unmittelbar nach der Wiederaufnahme der Arbeit, spätestens aber nach Ablauf von 14 Tagen seit der Krankmeldung oder letzten Zahlung auszurichten.

Die nähere Durchführung der Krankenversicherung, wie der Bezug der Mitgliederbeiträge, das Meldeverfahren im Krankheitsfall, das Kontrollwesen, die Wahl von Arzt und Apotheker, die Verrechnung des Staats- und Gemeindebeitrages auf den Prämien Dürftiger (§ 20), ist durch die Statuten zu regeln.

§ 17. Eine öffentliche Krankenkasse ist verpflichtet, die Krankenversicherung im Umfang der obligatorischen auf Wunsch auch solchen Personen zu gewähren, deren Einkommen sie vom Obligatorium befreien würde, sofern sie hinsichtlich Gesundheit und Alter den statutarischen Aufnahmebedingungen genügen.

IV. Finanzielles.

§ 18. Die Mitgliederbeiträge einer öffentlichen Krankenkasse sind so zu bemessen, dass aus den Einnahmen an Prämien und Bundesbeiträgen mindestens die Ausgaben zu Versicherungszwecken bestritten werden können. Eine Abstufung der Prämien nach dem Eintrittsalter und nach den Versicherungsleistungen ist zulässig. Dagegen dürfen von den Mitgliedern einer öffentlichen Krankenkasse Eintrittsgelder nicht erhoben werden.

Die Verwaltungskosten einer öffentlichen Krankenkasse gehen zu Lasten der Gemeinden. Bei der Kasse eines Versicherungsverbandes werden sie nach der Kopfbzahl der Wohnbevölkerung auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

§ 19. Unerhältliche Mitgliederbeiträge obligatorisch Versicherter sind der öffentlichen oder Vertragskrankenkasse von der Gemeinde zu vergüten (Art. 7, Abs. 2.

des Gesetzes). An die bezüglichen Auslagen, soweit sie für dürftige Versicherungspflichtige gewährt worden sind, leistet der Kanton Zuschüsse nach Massgabe von Art. 10 des Gesetzes und die Eidgenossenschaft nach Massgabe von Art. 38 des Bundesgesetzes.

28. Okt.
1924.

§ 20. Den dürftigen Versicherten kann auf den Versicherungsprämien ein Nachlass gewährt werden. Die Dürftigen können in Berücksichtigung ihrer Erwerbs- und Familienverhältnisse in Klassen eingereiht werden.

Ihre Zuteilung zu den einzelnen Klassen ist im Krankenkassenreglement zu ordnen. Sie erfolgt jeweilen auf die Dauer eines Jahres.

Die Prämien der Notarmen fallen zu Lasten der Armenpflege.

§ 21. Der günstige Abschluss der Krankenkassenrechnung berechtigt die Gemeinde nicht, ihre Beiträge an die Prämien der Dürftigen zu kürzen.

§ 22. Die Geldmittel einer öffentlichen Krankenkasse sind vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu verwalten. Hinsichtlich der Rechnungsführung und Rechnungsstellung sind massgebend die bundesrätlichen Verordnungen I und II über die Krankenversicherung vom 7. Juli und 30. Dezember 1913, sowie die besondern Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung.

§ 23. Die für längere Zeit verfügbaren Gelder einer öffentlichen Krankenkasse sind unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde zinstragend anzulegen. Hinsichtlich der Sicherheit solcher Anlagen gelten die gleichen Vorschriften wie für Mündelgelder.

§ 24. Weist der Jahresabschluss einer öffentlichen Krankenkasse einen Rechnungsüberschuss aus, so ist er zur Hälfte einem Sicherheitsfonds zu überweisen, zur an-

28. Okt. 1924. dern Hälfte auf das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Bei der Ermittlung des Überschusses zählen die vorgetragenen Saldi nicht mit. Der Sicherheitsfonds ist so weit zu äufnen, bis er einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Versicherungsleistungen gleichkommt.

Schliesst die Jahresrechnung dagegen mit einem Fehlbetrag, so sind zu dessen Deckung zunächst die vorgebrachten Überschüsse der Vorjahre heranzuziehen. Reichen diese nicht aus, so ist die Hälfte des Restes aus dem Sicherheitsfonds zu decken; für die andere Hälfte hat die Gemeinde aufzukommen. Eine Rückerstattung solcher Zuschüsse an die Gemeinde findet nur statt, wenn und soweit der Sicherheitsfonds die oben angegebene Grenze überschritten hat.

Muss der Fehlbetrag einer öffentlichen Krankenkasse durch einen Versicherungsverband gedeckt werden, so wird er auf die beteiligten Gemeinden nach der Kopfzahl ihrer Wohnbevölkerung verteilt.

Ergeben 3 aufeinanderfolgende Jahresrechnungen einer öffentlichen Krankenkasse Betriebsdefizite, so sind die Prämien entsprechend zu erhöhen. Umgekehrt darf die Prämie herabgesetzt werden, sofern der Sicherheitsfonds die oben angegebene Höhe erreicht hat, wenn sich während 3 aufeinanderfolgenden Jahren Betriebsüberschüsse einstellen. Vor der Neufestsetzung der Prämien sind die Versicherten oder ihre Vertreter hierüber anzuhören, ohne dass aber deren Wünsche für die Kassenorgane bindend sind.

§ 25. Die übrigen Fragen der Finanzverwaltung einer öffentlichen Krankenkasse werden durch die Statuten geordnet.

V. Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 26. Wenn eine Gemeinde das Obligatorium der Krankenversicherung einführt, so hat sie ein besonderes

28. Okt.
1924.

Krankenkassenreglement aufzustellen. Darin sind die durch das Gesetz und diese Verordnung nur grundsätzlich geregelten Fragen unter Anpassung an die besondern Verhältnisse der Gemeinde eingehend zu ordnen, insbesondere ist darin der Versicherungsträger zu bezeichnen (öffentliche oder Vertragskrankenkasse, Art. 4 des Gesetzes), die Verteilung der Gemeindegzuschüsse an Dürftige, die Bussenbefugnis der Gemeinde bei Widerhandlungen gegen das Obligatorium, bei missbräuchlicher Ausnützung der Krankenversicherung oder bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme des Gemeindegzuschusses zu regeln usw.

Die Krankenkassenreglemente der Gemeinden sind nach Art. 3 der bundesrätlichen Verordnung I vom 7. Juli 1913 dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Genehmigung einzureichen.

§ 27. Alle Verordnungen, Reglemente, Verträge und Beschlüsse, welche die Gemeinden für die Ein- und Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung erlassen, sowie die Statuten der öffentlichen Krankenkassen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 28. Für jede öffentliche Krankenkasse sind besondere Statuten aufzustellen. Den Versicherungspflichtigen oder deren Vertretern kann durch das Krankenkassenreglement bei der Aufstellung oder Revision der Statuten ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

§ 29. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1925 in Kraft.

Bern, den 28. Oktober 1924.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

18. Nov.
1924.

D e k r e t

betreffend

Abänderung einzelner Bestimmungen der Besoldungsdekrete vom 5. und 6. April 1922 und des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hilfskasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung und in Anwendung von Art. 2 des Dekretes vom 14. November 1923 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Gültigkeitsdauer nachstehender Dekrete wird bis auf weiteres verlängert, nämlich:

- a)* des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates vom 5. April 1922;
- b)* des Dekretes betreffend die Besoldungen der evangelisch-reformierten Geistlichen vom 6. April 1922;
- c)* des Dekretes betreffend die Besoldungen der katholischen Geistlichen vom 6. April 1922;
- d)* des Dekretes betreffend die Besoldungen der römisch-katholischen Geistlichen vom 6. April 1922;
- e)* des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922;

- f) des Dekretes betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare vom 6. April 1922;
- g) des Dekretes betreffend die Besoldungen der Primar- und Sekundarschulinspektoren vom 6. April 1922;
- h) des Dekretes betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. März 1919 betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. April 1922.

18. Nov.
1924.

§ 2. Der § 20 des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

Stirbt ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter, so haben Familienangehörige, deren Versorger der Verstorbene war, noch Anspruch auf die Besoldung desselben für den laufenden und die drei folgenden Monate.

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäss §§ 24 bis 49 des Hilfskassendekretes gegenüber der Hilfskasse für das Staatspersonal oder gegenüber der Lehrerversicherungskasse zusteht, erstreckt sich der Besoldungsnachgenuss auf den laufenden und die sechs folgenden Monate. Der Regierungsrat kann in solchen Fällen, sofern Dürftigkeit besteht, den Besoldungsnachgenuss um weitere sechs Monate ausdehnen.

Als Familienangehörige werden betrachtet: der Witwer der Verstorbenen, die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Dem Staat steht es frei, an Stelle von Naturalleistungen Barentschädigungen auszurichten.

Die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen in bezug auf die Voraussetzungen und die Zeitdauer des Besoldungsnachgenusses gelten für das gesamte Staatspersonal, soweit für dasselbe in besonderen Dekreten,

18. Nov. 1924. Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen ein Besoldungsnachgenuss vorgesehen ist. Widersprechende Bestimmungen dieser besonderen Erlasse sind aufgehoben.

§ 3. Vom 1. Januar 1925 hinweg sind sowohl die ordentlichen Jahresbeiträge (§ 53, lit. *b*, und § 55, lit. *a*, des Hülfskassendekretes) an die Hülfskasse als auch deren Leistungen, soweit letztere für nach dem 1. Januar 1925 neu eintretende Versicherungsfälle festzusetzen sein werden, nach Massgabe der tatsächlich ausbezahlten Besoldung zu entrichten und zu bestimmen.

Neu eintretende Versicherungsfälle sind nur solche, hinsichtlich deren das Ereignis, das zu einer Kassenleistung Anlass gibt, erst nach dem 1. Januar 1925 bei dem Kassenmitgliede eintreten wird. Für die vor dem 1. Januar 1925 eingetretenen Versicherungsfälle findet eine Erhöhung der Kassenleistungen nicht statt.

Die Einlage der Monatsbeträge der Mitglieder gemäss § 55, lit. *b*, des Dekretes vom 9. November 1920 kann auf 2 Jahre verteilt und mit den ordentlichen Jahresbeiträgen bezogen werden; die ausstehenden Restanzen sind zu 5 % zu verzinsen. Diese Einlagen sind durch sämtliche Versicherte, also auch die sonst beitragsfreien (§ 56 Hülfskassendekret) zu leisten, welche am 1. Januar 1925 noch im Staatsdienste stehen.

Die Einlage des Staates gemäss § 53, lit. *c*, des Dekretes vom 9. November 1920 erfolgt nach Wahl des Regierungsrates entweder durch Ausstellung eines zu 5 % verzinslichen seitens der Kasse unkündbaren Schuldscheines oder durch Überweisung von Wertschriften aus dem Wertschriftenbestande des Staates, hinsichtlich deren Kapital und 5 %iger Verzinsung der Staat haftet.

§ 4. Die nachstehend genannten Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse für

die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

18. Nov.
1924.

§ 8, *Abs. 1, Satz 1.* «Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei ihrem Dienst Eintritt die Altersgrenze von vierzig Jahren überschritten haben, können durch Entscheidung der Verwaltungskommission als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sowohl der Staat als auch das Mitglied für jedes seit Überschreitung der Altersgrenze verflossene Jahr ein Einkaufsgeld leisten.»

§ 9, *Abs. 4.* Wird aufgehoben.

§ 16, *Abs. 1.* «Ein Mitglied, dessen Jahresverdienst aus einem andern Grunde als einer teilweise vorhandenen Invalidität (§ 36) oder infolge Selbstverschuldens herabgesetzt wird, kann nach Massgabe des vor der Herabsetzung anrechenbar gewesenen Jahresverdienstes versichert bleiben. In diesem Falle hat das Mitglied einen Beitrag zu entrichten, der dem für die Versicherung anrechenbaren Jahresverdienste entspricht, ferner hat es an Stelle des Staates den Beitragsteil zu entrichten, der der Differenz zwischen dem wirklich bezogenen und dem versicherten Jahresverdienste entspricht.»

§ 33. Zwischen *Abs. 2* und *3* wird folgender neuer Absatz eingeschoben:

«Nimmt ein Mitglied des Regierungsrates, das 15 wirkliche Dienstjahre im bernischen Staatsdienst, wovon mindestens 8 Jahre als Regierungsrat, vollendet hat, seinen Rücktritt, so kann es jederzeit den Anspruch auf die seinen Dienstjahren entsprechenden Kassenleistungen (§ 9, *Abs. 3*, *Schlussatz*, § 11, *Abs. 3*, § 34) geltendmachen. Der § 35 sowie die §§ 39—47 finden entsprechende Anwendung.»

§ 33, *Abs. 3.* Der bisherige Absatz 3 von § 33 erhält folgenden neuen Wortlaut: «Altersrenten gemäss *Abs. 2* sowie Renten gemäss dem (neuen) *Abs. 3* dieses Paragraphen

18. Nov. und Absatz 2 von § 32 gelten in Ansehung der Bestim-
1924. mungen dieses Dekretes in allen Teilen als Invaliden-
renten.»

§ 54, Abs. 2, Satz 2. «Regelmässige jährliche Zuwen-
dungen (§ 53, lit. d) sind längstens nach Verlauf einer
Periode von zehn Jahren vorzunehmen, wobei vorher ein
Sachverständigengutachten einzuholen und dem Grossen
Rate vorzulegen ist.»

§ 67, Abs. 4, erhält folgende Fassung: «Die Kosten
der Verwaltung sind dem Staate auf Ende des Rechnungs-
jahres durch die Kasse zurückzuerstatten.»

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1925 in
Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen der
in § 1 genannten Dekrete, des Dekretes vom 9. November
1920 über die Hülfskasse etc. sowie der zu diesen Dekreten
gehörenden Verordnungen, soweit sie mit den Vorschriften
des gegenwärtigen Dekretes im Widerspruch stehen, auf-
gehoben.

Bern, den 18. November 1924.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

E. Choulat,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Reglement

betreffend

20. Nov.
1924.

die Kosten des Verfahrens bei administrativen Versetzen in eine Arbeitsanstalt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 78, Alinea 3, des Armen-
polizeigesetzes vom 1. Dezember 1912,
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

1. Die Kosten des Verfahrens, durch welches eine Person nach Artikel 62 des eingangs genannten Gesetzes administrativ in eine Arbeitsanstalt versetzt wird, sind in allen Fällen, in welchen gemäss Artikel 65, Ziffern 2 und 3, des genannten Gesetzes eine Ortsbehörde als Antragstellerin in Frage kommt, durch die betreffende unterstützungspflichtige Gemeinde zu tragen.

2. Als Kosten fallen in Betracht alle Auslagen, welche durch die Massnahmen des Verfahrens entstehen. Es trifft dies namentlich zu für allfällige ärztliche Untersuchung, Abhörung von Zeugen und Ausrichtung von Zeugengeldern, provisorische Inhaftierung bis zum Datum der Versetzung in die Arbeitsanstalt und den Ersatz für allfällige besondere Auslagen, welche die provisorisch Inhaftierten während dieser Zeit infolge ihres Gesundheitszustandes oder ihrer Geistesverfassung veranlassen.

Hinsichtlich der Ausrichtung von Zeugengeldern ist der Tarif in Strafsachen sinngemäss anzuwenden.

20. Nov.
1924.

3. Die Regierungsstatthalterämter werden angewiesen, in allen Fällen mit der Einsendung der Akten an die Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates eine Kostenrechnung beizulegen, in welcher die nach 2 hiervor aufgetragenen Posten enthalten sind und die bei Aktenergänzungen jedesmal entsprechend zu vervollständigen ist.

4. Der Regierungsrat wird in allen Fällen, auch dann, wenn dem Antrage über die Versetzung nicht Folge gegeben wird, über die Kostentragung entscheiden.

5. Über die Festsetzung und Tragung des Kostgeldes wird anlässlich des Entscheides über die Versetzung in jedem Falle besonders verfügt.

Bern, den 20. November 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

20. Nov.
1924.

**den Bezug von Gebühren für die Kontrolle von
Fischen, die während der Schonzeit aus dem
Auslande eingeführt werden.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 4 des Gebührentarifs der Staatskanzlei
vom 24. November 1920,
auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

1. Für die Kontrolle der während der Schonzeit aus dem Auslande eingeführten Forellen, Lachse und Äschen durch die Fischereiaufseher ist von den Verkäufern der Fische eine Gebühr von 10 Rp. das Kilo zu entrichten, welche durch Bezugsanweisung von der Forstdirektion erhoben wird.

2. Dieser Beschluss findet auch Anwendung auf Sendungen aus andern Kantonen, sofern der Versand in einem Zeitpunkt erfolgt, an welchem die Fischarten in dem betreffenden Kanton keiner Schonzeit unterliegen.

Bern, den 20. November 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. Tschumi,

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

24. Nov.
1924.

Dekret

betreffend

das kantonale Arbeitsamt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Das gemäss der regierungsrätlichen Verordnung vom 8. April 1919 zur Durchführung von Fürsorgemassnahmen bei Arbeitslosigkeit provisorisch eingerichtete kantonale Arbeitsamt wird nach Massgabe der folgenden Bestimmungen als ständige Einrichtung der Staatsverwaltung weitergeführt und der Direktion des Innern unterstellt.

§ 2. Dem Amt werden folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Der Vollzug der eidgenössischen Erlasse über den Arbeitsnachweis und zur Behebung von Arbeitslosigkeit;
2. der Ausbau und die Durchführung des kantonalen Arbeitsnachweises und der Verkehr mit den Arbeitsämtern der Gemeinden;
3. die Anordnung geeigneter Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung mit Hilfe der Behörden des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden;
4. die Durchführung der Massnahmen für die Arbeitslosenversicherung und die Prüfung der bezüglichen Abrechnungen;
5. die Erteilung von Ratschlägen und Weisungen an die Bezirks- und Gemeindebehörden betreffend Arbeitseinteilung und Errichtung von Arbeitslosenversicherungskassen;

6. der bezügliche Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Kantons, der Amtsbezirke und der Gemeinden sowie mit den beruflichen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und der Berufsberatung. 24. Nov. 1924.

§ 3. Dem kantonalen Arbeitsamt können vom Regierungsrat auch andere Aufgaben, die mit der Fürsorgetätigkeit des Staates direkt oder indirekt im Zusammenhange stehen, zur Behandlung und zum Vollzuge überwiesen werden.

§ 4. Das Personal des kantonalen Arbeitsamtes besteht aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter und den notwendigen Angestellten. Die nähere Organisation wird durch regierungsrätliche Verordnung bestimmt.

§ 5. Die bisherigen Besoldungen werden einstweilen beibehalten. Bei Erlass des neuen Besoldungsdekretes ist das Personal in letzteres einzureihen.

§ 6. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes wird vom Regierungsrat bestimmt. Auf diesen Tag werden alle mit dessen Vorschriften im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Bern, den 24. November 1924.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

E. Choulat,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

24. Nov.
1924.

Beschluss des Regierungsrates
betreffend
die Expertise der Autobereifung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 52, Alinea 1, des Dekretes vom 11. März 1924 betr. den Automobilverkehr und § 4 des Dekretes vom 18. März 1924 betr. die Automobilsteuer

beschliesst:

1. Die Gleichstellung von Bereifungsarten und andern Vorrichtungen mit der Pneubereifung kann im Sinne der eingangsgenannten Vorschriften erfolgen auf Grund einer Expertise und eines Berichtes der Polizeidirektion durch Entscheid der Baudirektion. Gegen den Entscheid der Baudirektion kann an den Regierungsrat rekurriert werden.

2. Zur Vornahme der Expertise sind in der Regel drei Sachverständige zu ernennen, von denen einer durch die Polizeidirektion, einer durch die Baudirektion und einer durch den antragstellenden Interessenten zu bezeichnen ist. Die Kosten der Expertise und des übrigen Verfahrens sind durch den Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschüssen. Die Kostenvergütung und die Entschädigung der Experten werden durch die entscheidende Stelle festgesetzt.

Der Expertenbericht hat beratenden Charakter.

Bern, den 24. November 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

D e k r e t

betreffend

24. Nov.
1924.

die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode (Kirchensynode).

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens des Kantons Bern;

im Hinblick auf das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1920 und in Berücksichtigung der Übereinkunft vom 17. Februar 1875 zwischen den Ständen Bern und Solothurn, betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Landessynode (§ 45 Kirchengesetz) geschieht durch die Kirchgemeinden in den hiernach bezeichneten kirchlichen Wahlkreisen. Auf je 3000 Seelen reformierter Bevölkerung eines Kreises kommt ein Abgeordneter, wobei eine Bruchzahl über 1500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt.

Nach Massgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1920 wird die Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu ernennenden Synodalen festgesetzt wie folgt:

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
1. Oberhasle . . .	1. <i>Gadmen</i> . . .	467	
	2. <i>Guttannen</i> . .	298	
	3. <i>Innertkirchen</i> .	931	
	4. <i>Meiringen</i>		
	<i>Hasleberg</i> . .	938	
	<i>Meiringen</i> . .	2,900	
	<i>Schattenhalb</i> .	845	
		6,379	2
2. Brienz	5. <i>Brienz</i>		
	<i>Brienz</i>	2,402	
	<i>Brienzwiler</i> . .	588	
	<i>Hofstetten</i> . .	394	
	<i>Oberried</i> . . .	517	
	<i>Schwanden</i> . .	284	
		4,185	1
3. Unterseen . . .	6. <i>Ringgenberg</i>		
	<i>Niederried b. I.</i>	212	
	<i>Ringgenberg</i> .	1,362	
	7. <i>Unterseen</i> . . .	3,029	
	8. <i>Habkern</i> . . .	707	
	9. <i>Beatenberg</i> . .	1,049	
	10. <i>Leissigen</i>		
<i>Därligen</i> . . .	381		
<i>Leissigen</i> . . .	566		
		7,306	2

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
4. Gsteig	11. <i>Gsteig</i> Bönigen Gsteigwiler Gündlischwand Interlaken Iseltwald Isenfluh Lütschenthal Matten Saxeten Wilderswil	1,510 340 327 3,220 514 118 404 1,800 149 1,579	3
5. Zweilütschinen	12. <i>Grindelwald</i> 13. <i>Lauterbrunnen</i>	2,932 2,535	2
6. Frutigen	14. <i>Adelboden</i> 15. <i>Aeschi</i> Aeschi Krattigen 16. <i>Frutigen</i> Von Reichenbach gehören hierher Schwandi u. Wengi 17. <i>Kandergrund</i> Kandergrund Kandersteg 18. <i>Reichenbach</i> (ohne Schwandi u. Wengi, die kirchlich zu Frutigen gehören)	2,001 1,226 545 5,032 771 700 2,082	4
		12,357	4

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
7. Saanen	19. <i>Gsteig</i>	822	
	20. <i>Lauenen</i>	675	
	21. <i>Saanen</i>	4,316	
	(ohne Abländschen)		
	22. <i>Abländschen</i> . .	75	
8. Ober- Simmental . .	23. <i>Boltigen</i>	1,859	
	24. <i>Lenk</i>	1,719	
	25. <i>St. Stephan</i> . .	1,266	
	26. <i>Zweisimmen</i> . .	2,603	
		7,447	2
9. Nieder- Simmental . .	27. <i>Därstetten</i> . . .	829	
	28. <i>Diemtigen</i> . . .	1,933	
	29. <i>Erlenbach</i> . . .	1,353	
	30. <i>Oberwil i. S.</i> . .	1,096	
	31. <i>Reutigen</i>		
	Niederstocken . . .	206	
	Oberstocken	203	
	Reutigen	746	
	32. <i>Spiez</i>	4,256	
10. Hilterfingen . .	33. <i>Wimmis</i>	1,447	
		12,069	4
	34. <i>Hilterfingen</i>		
	Heiligenschwendi	938	
	Hilterfingen	890	
	Oberhofen	1,015	
	Teuffenthal	205	
	35. <i>Sigriswil</i>	3,413	
		6,461	2

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen	
11. Thun.	36. <i>Thun</i> Schwendibach. Thun	172 13,236		
		13,408	4	
	12. Steffisburg . . .	37. <i>Steffisburg</i> Fahrni Heimberg Homberg Steffisburg 38. <i>Schwarzenegg</i> Eriz Horrenb.-Buchen Oberlangenegg Unterlandenegg 39. <i>Buchholterberg</i> Buchholterberg Wachseldorn	776 1,444 512 6,463 604 341 636 992 1,487 296	
		13,551	5	
13. Thierachern. . .		40. <i>Amsoldingen</i> Amsoldingen Höfen Längenbühl. Zwieselberg 41. <i>Thierachern</i> Thierachern. Uebeschi Uetendorf Übertrag	495 295 276 244 980 444 1,984 4,718	
		4,718		

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Übertrag	4,718	
	<i>42. Blumenstein</i>		
	Blumenstein . . .	898	
	Pohlern	197	
		5,813	2
14. Gurzelen . . .	<i>43. Wattenwil</i>		
	Forst	288	
	Wattenwil . . .	2,142	
	<i>44. Gurzelen</i>		
	Gurzelen	743	
	Seftigen	894	
	<i>45. Kirchdorf</i>		
	Gelterfingen . .	287	
	Jaberg	164	
	Kienersrüti . . .	63	
	Kirchdorf. . . .	605	
	Mühledorf . . .	193	
	Noflen	220	
	Uttigen	559	
		6,158	2
15. Belp	<i>46. Gerzensee . . .</i>	813	
	<i>47. Belp</i>		
	Belp	3,172	
	Belpberg	472	
	Kehrsatz	792	
	Toffen	813	
	Übertrag	6,062	

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Übertrag	6,062	
	48. <i>Zimmerwald</i>		
	Englisberg . .	540	
	Niedermuhlern	624	
	Zimmerwald .	734	
		7,960	3
16. Riggisberg . .	49. <i>Thurnen</i>		
	Burgistein . .	992	
	Kaufdorf . . .	417	
	Kirchenthurnen.	210	
	Lohnstorf. . .	158	
	Mühlethurnen .	651	
	Riggisberg . .	1,786	
	Rümligen. . .	401	
	Rüti b. R. . .	547	
	50. <i>Rüeggisberg</i> . .	2,583	
		7,745	3
17. Guggisberg . .	51. <i>Guggisberg</i> . .	2,793	
	52. <i>Rüscheegg</i> . . .	2,355	
		5,148	2
18. Wahlern . . .	53. <i>Wahlern</i> . . .	5,232	
	54. <i>Albligen</i> . . .	661	
		5,893	2
19. Köniz	55. <i>Oberbalm</i> . . .	1,044	
	56. <i>Köniz</i>	8,632	
	57. <i>Bümpliz</i> . . .	6,108	
		15,784	5

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
Stadt Bern (ohne Bümpliz)			
20. Heiliggeist- gemeinde	<i>58. Heiliggeist- gemeinde</i>	14,010	5
21. Friedens- gemeinde	<i>59. Friedens- gemeinde</i>	10,144	3
22. Paulus- gemeinde	<i>60. Paulus- gemeinde</i>	13,990	5
23. Münster- gemeinde	<i>61. Münster- gemeinde</i>	7,919	3
24. Nydeck- gemeinde	<i>62. Nydeck- gemeinde</i>	15,261	5
25. Johannes- gemeinde	<i>63. Johannes- gemeinde</i>	18,482	6
26. Französische gemeinde (ihre Angehörigen verteilen sich auf die 6 deutschen Kirchge- meinden ohne Bümpliz)	<i>64. Französische Gemeinde</i>	3,742	1
27. Bolligen	<i>65. Bolligen</i>	6,739	
	<i>66. Muri</i>	2,326	
	<i>67. Stettlen</i>	782	
	<i>68. Vechigen</i>	2,689	
		12,536	4
28. Biglen	<i>69. Biglen</i>		
	Arni	1,119	
	Biglen	1,087	
	Landiswil.	887	
	<i>70. Walkringen</i>	1,995	
	<i>71. Worb</i>	4,229	
		9,317	3

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
29. Münsingen . .	72. Münsingen		
	Münsingen . .	3,318	
	Rubigen . . .	1,538	
	Tägertschi . .	351	
	Gysenstein . .	509	
	(Schulbezirk)		
	73. Stalden		
	Häutligen . .	250	
	Niederhünigen	534	
	Stalden . . .	801	
	Konolfingen .	910	
	(Schulgemeinde)		
	Ursellen . . .	440	
	(Schulbezirk) Konolfingen und Ursellen gehören zur Einwohnergemeinde Gysenstein.		
30. Oberdiessbach .	74. Kurzenberg		
	Ausserbirrmoos	516	
	Innerbirrmoos.	575	
	Otterbach . .	321	
	75. Oberdiessbach		
	Aeschlen . . .	319	
	Bleiken . . .	343	
	Brenzikofen . .	340	
	Freimettigen .	234	
	Herbligen . . .	345	
	Oberdiessbach.	1,577	
	Übertrag	4,570	3

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Übertrag	4,570	
	76. <i>Wichtrach</i>		
	Kiesen	454	
	Niederwichtlach	789	
	Oberwichtlach	791	
	Oppligen	420	
		7,024	2
31. Grosshöch- stetten	77. <i>Grosshöchstetten</i>		
	Bowil	1,527	
	Grosshöchstetten	1,067	
	Mirchel. . . .	454	
	Oberthal	865	
	Zäziwil	1,251	
	78. <i>Schlosswil.</i> . . .	807	
		5,971	2
32. Signau	79. <i>Eggiwil.</i>	2,771	
	80. <i>Röthenbach i. E.</i>	1,402	
	81. <i>Signau</i>	2,732	
		6,905	2
33. Langnau	82. <i>Langnau</i>	8,115	
	83. <i>Schangnau</i> . . .	1,060	
	84. <i>Trub.</i>	2,299	
	85. <i>Trubschachen</i> .	1,404	
		12,878	4
34. Lauperswil . .	86. <i>Lauperswil</i> . . .	2,697	
	87. <i>Rüderswil.</i> . . .	2,306	
		5,003	2

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
35. Sumiswald . . .	88. <i>Affoltern i. E.</i> . . .	1,159	
	89. <i>Sumiswald</i> . . .	3,086	
	90. <i>Trachselwald</i> . . .	1,448	
	91. <i>Wasen</i>	2,572	
		8,265	3
36. Rüegsau	92. <i>Lützelflüh</i>	3,658	
	93. <i>Rüegsau</i>	2,608	
		6,266	2
37. Huttwil	94. <i>Dürrenroth</i>	1,460	
	95. <i>Eriswil</i>		
	Eriswil	1,943	
	Wyssachen	1,407	
	96. <i>Huttwil</i>	4,069	
	97. <i>Walterswil</i>	754	
	9,633	3	
38. Rohrbach	98. <i>Melchnau</i>		
	Busswil b. M.	281	
	Gondiswil	1,077	
	Melchnau	1,345	
	Reisiswil	296	
	99. <i>Rohrbach</i>		
	Auswil	538	
	Kleindietwil	467	
	Leimiswil	592	
	Rohrbach	1,560	
	Rohrbachgraben	527	
	100. <i>Ursenbach</i>		
	Oeschenbach	396	
Ursenbach	1,145		
	8,224	3	

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
39. Langenthal . .	<i>101. Bleienbach . .</i>	740	
	<i>102. Langenthal</i>		
	Langenthal . .	5,906	
	Untersteckholz	259	
	<i>103. Lotzwil</i>		
	Gutenberg . .	68	
	Lotzwil . . .	1,562	
	Obersteckholz	492	
	Rütschelen . .	540	
	<i>104. Madiswil . .</i>	1,991	
40. Aarwangen . .		11,558	4
	<i>105. Aarwangen</i>		
	Aarwangen . .	1,878	
	Bannwil . . .	617	
	Schwarzhäusern	382	
	<i>106. Roggwil . . .</i>	2,597	
	<i>107. Thunstetten . .</i>	1,578	
	<i>108. Wynau . . .</i>	1,265	
41. Oberbipp . . .		8,317	3
	<i>109. Niederbipp</i>		
	Niederbipp . .	2,513	
	Walliswil-Bipp	220	
	<i>110. Oberbipp</i>		
	Attiswil . . .	943	
	Farnern . . .	217	
	Oberbipp . .	897	
	Rumisberg . .	375	
	Wiedlisbach . .	1,397	
Wolfisberg . .	205		
	Übertrag	6,767	

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Übertrag	6,767	
	<i>111. Wangen a. A.</i>		
	Walliswil - Wangen	595	
	Wangen a. A.	1,308	
	Wangenried .	344	
		9,014	3
42. Herzogen- buchsee	<i>112. Herzogen- buchsee</i>		
	Berken . . .	86	
	Bettenhausen	402	
	Bollodingen .	239	
	Graben . . .	298	
	Heimenhausen	368	
	Hermiswil . .	104	
	Herzogenbuchsee	2,778	
	Inkwil . . .	465	
	Niederönz . .	474	
	Oberönz . . .	343	
	Ochlenberg .	914	
	Röthenbach b. H.	279	
	Thörigen . .	637	
	Wanzwil . . .	107	
	<i>113. Seeberg . . .</i>	1,689	
		9,183	3
43. Burgdorf . . .	<i>114. Burgdorf . .</i>	8,781	
	<i>115. Heimiswil . .</i>	2,218	
	<i>116. Wynigen . .</i>	2,500	
		13,499	4

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
44. Oberburg . . .	<i>117. Hasle b. B. . .</i>	2,515	
	<i>118. Krauchthal. . .</i>	1,933	
	<i>119. Oberburg. . .</i>	2,993	
		7,441	2
45. Kirchberg . .	<i>120. Hindelbank</i> Bäriswil . . .	491	
	Hindelbank . . .	980	
	Mötschwil- Schleumen	192	
	<i>121. Kirchberg</i> Aefligen . . .	537	
	Ersigen . . .	1,023	
	Kernenried . . .	338	
	Kirchberg . . .	2,274	
	Lyssach . . .	701	
	Niederösch . . .	303	
	Oberösch . . .	169	
	Rüdtligen . . .	557	
	Rumendingen	181	
	Rüti b. L. . .	126	
	<i>122. Koppigen</i> Alchenstorf . . .	662	
	Hellsau . . .	197	
	Höchstetten . . .	264	
Koppigen . . .	1,304		
Willadingen . . .	255		
		10,554	4

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
46. Bätterkinden .	<i>123. Bätterkinden .</i>	1,493	
	<i>124. Limpach</i>		
	Büren z. Hof	280	
	Limpach . .	412	
	Schalunen . .	167	
	<i>125. Utzenstorf</i>		
	Utzenstorf . .	2,094	
	Wiler b. U. . .	384	
	Zielebach . .	194	
		5,024	2
47. Jegenstorf . .	<i>126. Grafenried</i>		
	Fraubrunnen .	487	
	Grafenried . .	599	
	<i>127. Jegenstorf</i>		
	Ballmoos . . .	44	
	Jegenstorf . .	1,061	
	Iffwil	367	
	Mattstetten .	345	
	Münchringen .	214	
	Oberscheunen	34	
	(gehört zur Ein- wohnergemeinde Scheunen)		
	Urtenen	1,126	
	Zauggenried .	329	
Zuzwil	266		
Übertrag	4,872		

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Übertrag	4,872	
	<i>128. Münchenbuchsee</i>		
	Deisswil . . .	111	
	Diemerswil .	237	
	Moosseedorf .	761	
	Münchenbuchsee	2,217	
	Wiggiswil . .	121	
		8,319	3
48. Wohlen . . .	<i>129. Bremgarten</i>		
	Bremgarten .	977	
	Zollikofen . .	2,126	
	<i>130. Kirchlindach .</i>	1,108	
	<i>131. Wohlen . . .</i>	3,021	
		7,232	2
49. Laupen. . . .	<i>132. Ferenbalm . .</i>	908	
	<i>133. Frauenkappelen</i>	630	
	<i>134. Bernisch-Kerzers</i>		
	Golaten . . .	330	
	Gurbrü . . .	230	
	Wileroltigen .	319	
	<i>135. Laupen</i>		
	Dicki	384	
	Laupen . . .	1,213	
	<i>136. Mühleberg . .</i>	2,493	
	Übertrag	6,507	

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Übertrag	6,507	
	<i>137. Bernisch- Murten</i>		
	Clavaleyres .	86	
	Münchenwiler	346	
	<i>138. Neuenegg . .</i>	2,347	
		9,286	3
50. Aarberg	<i>139. Aarberg</i>	1,489	
	<i>140. Barga</i>	702	
	<i>141. Kallnach</i>		
	Kallnach . .	1,274	
	Niederried b. K.	288	
	<i>142. Kappelen . .</i>	832	
	<i>143. Radelfingen .</i>	1,440	
	<i>144. Seedorf</i>	2,847	
		8,872	3
51. Schüpfen	<i>145. Grossaffoltern.</i>	1,867	
	<i>146. Lyss</i>	3,311	
	<i>147. Meikirch . . .</i>	858	
	<i>148. Rapperswil . .</i>	1,649	
	<i>149. Schüpfen . . .</i>	2,307	
		9,992	3
52. Büren	<i>150. Arch</i>		
	Arch	694	
	Leuzigen . . .	1,021	
	<i>151. Büren</i>		
	Büren a. A. . .	2,124	
	Meienried . . .	73	
	Übertrag	3,912	

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Übertrag	3,912	
	152. <i>Diessbach</i>		
	Büetigen . .	498	
	Busswil b. B..	541	
	Diessbach . .	773	
	Dotzigen . .	753	
	153. <i>Lengnau</i> . . .	2,009	
	154. <i>Pieterlen</i>		
	Meinisberg . .	601	
	Pieterlen . .	1,577	
	155. <i>Rüti b. B.</i> . .	705	
	156. <i>Wengi</i>	534	
		11,903	4
53. Nidau	157. <i>Bürglen</i>		
	Ägerten	696	
	Brügg	1,292	
	Jens	446	
	Merzligen . .	222	
	Schwadernau	388	
	Studen	519	
	Worben	962	
	158. <i>Gottstatt</i>		
	Orpund	723	
	Safnern	786	
	Scheuren . .	267	
	159. <i>Nidau</i>		
	Bellmund . .	351	
	Ipsach	280	
	Nidau	2,261	
	Port	404	
	Sutz-Lattrigen	419	
	Übertrag	10,016	

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Übertrag	10,016	
	<i>160. Täuffelen</i>		
	Epsach . . .	310	
	Hagneck . .	117	
	Hermrigen . .	303	
	Mörigen . . .	186	
	Täuffelen . .	1,013	
	<i>161. Walperswil</i>		
	Bühl	237	
	Walperswil .	638	
	<i>162. Twann</i>		
	Tüscherz-Alfermee	279	
	Twann . . .	828	
	<i>163. Ligerz</i>	466	
		14,393	5
54. Erlach	<i>164. Erlach</i>		
	Erlach . . .	801	
	Mullen . . .	46	
	Tschugg . . .	442	
	<i>165. Gampelen</i>		
	Gals	727	
	Gampelen . .	696	
	<i>166. Ins</i>		
	Brüttelen . .	555	
	Ins	1,854	
	Müntschemier	639	
	Treiten . . .	364	
	<i>167. Siselen</i>		
	Finsterhennen	347	
	Siselen . . .	572	
	Übertrag	7,043	

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Übertrag	7,043	
	<i>168. Vinelz</i>		
	Lüscherz . . .	333	
	Vinelz.	408	
		7,784	3
55. Biel	<i>169. Biel</i>		
	Biel.	22,699	
	(ohne Madretsch und Mett)		
	Evilard	743	
	<i>170. Mett</i>		
	Madretsch . . .	3,642	
	Mett	1,713	
	(Madretsch und Mett ge- hören zur Einwohnergemeinde Biel)		
		28,797	10
56. Neuveville . .	<i>171. Diesse</i>		
	Diesse.	353	
	Lamboing . . .	519	
	Prêles	427	
	<i>172. Neuveville . .</i>	2,242	
	<i>173. Nods</i>	676	
		4,217	1
57. Courtelary . .	<i>174. Corgément</i>		
	Corgémont. . .	1,206	
	Cortébert . . .	708	
	<i>175. Courtelary</i>		
	Cormoret . . .	692	
	Courtelary . . .	1,198	
	<i>176. Orvin</i>	776	
	Übertrag	4,580	

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Übertrag	4,580	
	177. Péry		
	La Heutte . . .	371	
	Péry	1,048	
	178. Sonceboz-		
	Sombeval	1,124	
	179. Tramelan		
	Tramelan-dessous	1,243	
	Tramelan-dessus .	3,081	
	Mont-Tramelan	132	
	180. Vauffelin		
	Plagne	243	
	Romont	146	
	Vauffelin	286	
		12,254	4
58. St. Imier	181. La Ferrière . .	517	
	182. St. Imier		
	St. Imier	5,486	
	Villeret	1,254	
	183. Renan	1,254	
	184. Sonvilier	1,735	
	Deutsch-		
	St. Immortal	—	
		10,246	3
59. Tavannes	185. Bévilard		
	Bévilard	783	
	Champoz	218	
	Malleray	1,215	
	Pontenet	274	
	Übertrag	2,490	

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Studien
	Übertrag	2,490	
	<i>186. Court</i>		
	Court	1,130	
	Sorvilier . . .	416	
	Lajoux *) . .	62	
	Genevez *) . .	45	
	<i>187. Sornetan</i>		
	Châtelat . . .	183	
	Monible . . .	56	
	Sornetan . . .	166	
	Souboz	210	
	<i>188. Tavannes</i>		
	Loveresse . . .	390	
	Reconvilier . .	1,722	
	Saicourt . . .	870	
	Saules	182	
	Tavannes . . .	2,445	
		10,367	3
60. Moutier	<i>189. Grandval</i>		
	Corcelles . . .	132	
	Crémines . . .	394	
	Eschert	302	
	Grandval . . .	273	
	<i>190. Moutier</i>		
	Belprahon . . .	106	
	Moutier	3,070	
	Perrefitte . . .	353	
	Roches	207	
	Seehof (Elay)*)	81	
	Übertrag	4,918	

*) Die reformierte Bevölkerung der Gemeinden Lajoux, Les Genevez und Seehof (Elay) gehört zur deutsch-reformierten Kirchgemeinde Deutsch-Münstertal (Münster-Dachsfelden).

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Übertrag	4,918	
	<i>Deutsch- Münstertal</i> (Münster- Dachsfelden)	—	
		4,918	2
61. Katholischer Jura	<i>191. Delémont</i> , um- fassend die refor- mierte Bevölke- rung des Amts- bezirks Delsberg undfolgender Ge- meinden d. Amts- bezirks Münster:	4,104	
	Châtillon . . .	30	
	Corban . . .	63	
	Courchapoix .	30	
	Courrendlin .	685	
	Mervelier . .	12	
	Rossemaison .	48	
	Schelten (La Scheulte)	37	
	Vellerat . . .	22	
	<i>192. Laufen</i> , umfas- send die refor- mierte Bevölke- rung des Amts- bezirks Laufen .	1,146	
	Übertrag	6,177	

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Übertrag	6,177	
	193. <i>Pruntrut</i> , umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Pruntrut	3,075	
	194. <i>Freibergen</i> , umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Freibergen . . .	1,029	
		10,281	3
62. Bucheggberg .	195. <i>Bernisch-Messen</i>		
	Bangerten . .	173	
	Etzelkofen . .	260	
	Messen-Scheunen (gehört zur Einwohnergemeinde Scheunen)	73	
	Mülchi . . .	283	
	Ruppoldsried	205	
	196. <i>Bernisch-Oberwil</i>	653	
	<i>Solothurnisch</i>		
	<i>Messen</i>		
	<i>Solothurnisch-Oberwil</i>	5,703	
	<i>Aetingen</i>		
	<i>Lüsslingen</i>		
		7,350	2

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
63. Solothurn. . .	<i>Pfarrei Solothurn</i> <i>Pfarrei Grenchen-</i> <i>Bettlach</i> (refor- mierte Bevölke- rung im Bezirk Lebern. . . . <i>Pfarreien Biberist-</i> <i>Gerlafingen</i> u. <i>Derendingen</i> (reformierte Be- völkerung im Bezirk Krieg- stetten) . . .)	24,539	
		24,539	8

Zusammenzug nach Wahlkreisen.

Wahlkreise	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
1. Oberhasle	6,379	2
2. Brienz	4,185	1
3. Unterseen	7,306	2
4. Gsteig	9,961	3
5. Zweisimmen	5,467	2
6. Frutigen	12,357	4
7. Saanen	5,888	2
8. Obersimmental	7,447	2
9. Nidarsimmental	12,069	4
10. Hilterfingen	6,461	2
Übertrag	77,520	24

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
Übertrag	77,520	24
11. Thun	13,408	4
12. Steffisburg	13,551	5
13. Thierachern	5,813	2
14. Gurzelen	6,158	2
15. Belp	7,960	3
16. Riggisberg	7,745	3
17. Guggisberg	5,148	2
18. Wählern	5,893	2
19. Köniz	15,784	5
20. Bern, Heiliggeistgemeinde . .	14,010	5
21. » Friedensgemeinde . . .	10,144	3
22. » Paulusgemeinde	13,990	5
23. » Müstergemeinde	7,919	3
24. » Nydeckgemeinde	15,261	5
25. » Johannesgemeinde . . .	18,482	6
26. » Französische Gemeinde	3,742	1
27. Bolligen	12,536	4
28. Biglen	9,317	3
29. Münsingen	8,651	3
30. Oberdiessbach	7,024	2
31. Grosshöchstetten	5,971	2
32. Signau	6,905	2
33. Langnau	12,878	4
34. Lauperswil	5,003	2
35. Sumiswald	8,265	3
36. Rüegsau	6,266	2
37. Huttwil	9,633	3
38. Rohrbach	8,224	3
39. Langenthal	11,558	4
Übertrag	354,759	117

24. Nov.
1924.

Wahlkreise	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
Übertrag	354,759	117
40. Aarwangen	8,317	3
41. Oberbipp.	9,014	3
42. Herzogenbuchsee	9,183	3
43. Burgdorf	13,499	4
44. Oberburg.	7,441	2
45. Kirchberg	10,554	4
46. Bätterkinden	5,024	2
47. Jegenstorf	8,319	3
48. Wohlen	7,232	2
49. Laupen	9,286	3
50. Aarberg	8,872	3
51. Schüpfen.	9,992	3
52. Büren	11,903	4
53. Nidau	14,393	5
54. Erlach	7,784	3
55. Biel	28,797	10
56. Neuveville	4,217	1
57. Courtelary	12,254	4
58. St. Imier	10,246	3
59. Tavannes	10,367	3
60. Moutier	4,918	2
61. Katholischer Jura.	10,281	3
62. Bucheggberg	7,350	2
63. Solothurn	24,539	8
	608,541	
Die Gesamtzahl der Synodalen beträgt		200

24. Nov.
1924.

§ 2. Wählbar in die Landessynode ist jeder Bürger, der in einer dem Synodalverband angehörigen Kirchgemeinde stimmberechtigt ist (§ 8 Kirchengesetz) und das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

Hinsichtlich der Einteilung der im Synodalverband der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern stehenden solothurnischen Kirchgemeinden in kirchliche Wahlkreise, sowie der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit der Abgeordneten derselben macht die jeweilige Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der Reformierten in den Bezirken Solothurn, Lebern und Kriegstetten Regel.

§ 3. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Landessynode statt. Die Amtsdauer derselben beginnt mit dem 1. November und endigt den 31. Oktober des vierten darauffolgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind für den Rest der Amtsperiode tunlichst bald wieder zu besetzen.

§ 4. Die Einberufung zu den Synodalwahlen erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrates, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäten mitzuteilen und durch Anzeige im Amtsblatt bekanntzumachen ist.

§ 5. Die Landessynode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal in Bern, und zwar im letzten Quartal des Jahres.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt,

- a) wenn der Regierungsrat oder der Synodalrat es für nötig erachten;
- b) wenn 30 Mitglieder es schriftlich beim Bureau der Synode verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum voraus an sämtliche Mitglieder zu erlassendes, Zeit und Ort der Versammlung sowie die Verhandlungsgegenstände enthaltendes Kreisschreiben des Synodalarates, das auch der Regierung und den Kirchgemeinderäten mitgeteilt werden soll.

24. Nov.
1924.

§ 6. Bei der auf eine Gesamterneuerung folgenden konstituierenden Sitzung der Landessynode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dasselbe gibt sich ein provisorisches Bureau bei.

Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

Sobald die Wahl der Mehrheit der Mitglieder als gültig anerkannt ist, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretärs, sowie zweier Stimmzähler. Mit diesen Wahlen ist die Synode konstituiert. Bis zur Konstituierung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; nach derselben dürfen neugewählte Mitglieder erst nach Gültigerklärung ihrer Wahl an den Verhandlungen teilnehmen.

Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von vier Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

§ 7. Nach ihrer Konstituierung erwählt die Landessynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchengesetzes vorgesehenen Synodalarat und dessen Präsidenten. Der letztere ist als Präsident für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalarates sowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache der Synode.

24. Nov. In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des
1924. Synodalarates werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

§ 8. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Landessynode ist die Anwesenheit der Mehrheit ihrer sämtlichen Mitglieder erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die von ihr und dem Synodalarat erstatteten Berichte sind den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zur Kenntnis zu bringen.

Im übrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nötigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret vom 18. Mai 1914 betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode aufgehoben, ebenso § 5 des Dekretes vom 29. Januar 1908 betreffend die Abtrennung der französischen Kirche in Bern von der mittlern (Münster-) Kirchgemeinde und Erhebung derselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern.

Bern, den 24. November 1924.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

E. Choulat,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

26. Dez.
1924.

Verordnung

betreffend die

**Ausführung des Art. 62 des B. G.
vom 28. September 1923 über das Schiffsregister.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Justizdirektion,
beschliesst:

§ 1. Zur Untersuchung und Bestrafung von Verletzungen der in den Art. 7, 10, 19 und 20 des Bundesgesetzes über das Schiffsregister vom 28. September 1923 vorgeschriebenen Anmeldungspflicht wird der Polizeirichter als zuständig erklärt.

§ 2. Das Verfahren richtet sich nach den für Polizeiübertretungen geltenden Vorschriften.

§ 3. Der Schiffsregisterführer (Grundbuchverwalter) hat, vorgängig einer Anzeige, den Anmeldungspflichtigen auf allfällige Folgen der Unterlassung aufmerksam zu machen. Er ist berechtigt, dem Pflichtigen zur Erfüllung seiner Pflicht eine angemessene Frist einzuräumen.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in üblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Dezember 1924.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.
